

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Unternehmen der PYRONOVA-Gruppe für den Werkvertrag ab 01.09.2023 (nachfolgend „AGB“)

1. Gegenstand der Regelung

1.1 Die Bezugnahme auf diese AGB bestimmt einen Teil des Inhalts des Vertragsverhältnisses, das durch den Werkvertrag, den Rahmenwerkvertrag, eine angenommene Bestellung oder einen sonstigen Vertrag (*nachfolgend „Vertrag“*) begründet wird; der Gegenstand des Vertrags ist die Erstellung des im Vertrag und/oder seinen Anhängen näher bezeichneten Werkes (*nachfolgend „Werk“*) durch die Ausführung von jeglichen Arbeiten und/oder die Lieferung von jeglichen Bauprodukten und anderen Materialien und/oder die Erbringung sonstiger Leistungen (*nachfolgend „Erstellung des Werkes“*) durch einen Dritten als Auftragnehmer (*nachfolgend „Auftragnehmer“*) an ein Unternehmen aus der PYRONOVA-Gruppe als Auftraggeber (*nachfolgend „Auftraggeber“*); in diesem Zusammenhang werden der Auftraggeber und der Auftragnehmer gemeinsam auch als „Parteien“ und einzeln als „Partei“ bezeichnet. Diese AGB sind ein integraler Vertragsbestandteil, soweit in diesem Vertrag auf sie Bezug genommen wird. Um jeden Zweifel auszuschließen, wenn Anhänge Teil des Vertrags sind, bilden sie einen integralen Bestandteil des Vertrags, genauso wie diese AGB; wenn eine bestimmte Angabe im Anhang erwähnt wird, gilt dies als im Vertrag angeführt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Vertragsbestimmungen und den Bestimmungen des Anhangs haben die Vertragsbestimmungen stets Vorrang.

1.2 Als Unternehmen der PYRONOVA-Gruppe gemäß Punkt 1.1 dieser AGB gelten insbesondere (1) PYRONOVA s.r.o. mit Sitz in Landererova 8, 811 09 Bratislava, Slowakische Republik, ID-Nr.: 31 422 802, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Bratislava I, Abteilung: Sro., Einlage Nr.: 117131/B; (2) PYRONOVA IS s.r.o. mit Sitz in Studničnı 248/18, 617 00 Brno, Tschechische Republik, ID-Nr.: 607 23 572, eingetragen im Handelsregister des Landgerichts Brünn unter der Aktennummer C 16750; (3) PYRONOVA IS ROMANIA SRL mit Sitz in Calea Turzii 192, 400495 Cluj-Napoca, Rumänien, eingetragen im Büro des nationalen Handelsregisters des rumänischen Justizministeriums unter der laufenden Nummer J12/4407/2006; (4) PYRONOVA HUNGÁRIA Kft mit Sitz in H-2040 Budaörs, Épitök útja 2-4, Ungarn, eingetragen in der Registrierungsstelle des ungarischen Justizministeriums unter der ID-Nr.: Cg. 01-09-943539; (5) PYRONOVA IS SLOVAKIA s.r.o. mit Sitz in Landererova 8, 811 09 Bratislava, Slowakische Republik, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Bratislava I, Abteilung: Sro., Einlage Nr. 138215/B, (6) PYRONOVA IS DOO Veternik mit Sitz in Augusta Cesarca 18, 21101 Novi Sad – Grad, Serbien, ID-Nr.: MB21684422;; (7) PYRONOVA IS DEUTSCHLAND GmbH mit Sitz in der Würzburger Str. 8, 30880 Laatzen, Deutschland, ID-Nr.: HRB 220588; sowie jedes weitere Unternehmen der PYRONOVA-Gruppe, das in der Auflistung dieses Punktes nicht genannt ist

und das im Vertrag auf diese AGB verweist. Um jeden Zweifel auszuschließen, haben etwaige Änderungen der in diesem Punkt genannten Daten der Unternehmen der PYRONOVA-Gruppe keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Wirksamkeit des Vertrags und dieser AGB, auf die sich dieser Vertrag bezieht; die im Vertrag gemachten Angaben zu Unternehmen der PYRONOVA-Gruppe haben stets Vorrang vor den in diesem Punkt gemachten Angaben.

1.3 Die Bestimmungen dieser AGB sind wesentlicher Bestandteil jedes Vertrags. Die Parteien können im Vertrag nicht von den Bestimmungen dieser AGB abweichen, es sei denn, dass diese AGB dies ausdrücklich vorsehen. Etwaige abweichende Bestimmungen im Vertrag haben, soweit diese AGB es nicht zulassen, keinen Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB und sind ungültig.

2. Unterlagen zur Werkserstellung

2.1 Die Unterlagen zur Erstellung des Werkes sind im Vertrag angegeben und bilden einen untrennbaren Bestandteil desselben (*nachfolgend „Unterlagen zur Werkserstellung“*). Die Unterlagen zur Werkserstellung umfassen insbesondere: Projektunterlagen, nach denen das Werk erstellt werden soll (*nachfolgend „Projektunterlagen“*); Fertigungsunterlagen gemäß Punkt 2.4 dieses Artikels; Aufgabenstellung des Auftraggebers; Bericht, Maßangabe oder Kostenanschlag mit Angaben zum Umfang und zu den Preisen für Arbeiten, Bauprodukte und andere Materialien und Leistungen; Preisangebot des Auftragnehmers; rechtskräftige Baugenehmigung für das Werk; Erklärungen der zuständigen Behörden zum Werk; Entscheidungen und andere Handlungen von öffentlichen Behörden, die das Werk oder seine Erstellung betreffen oder für die Werkserstellung erforderlich sind; ein Bauzeitenplan mit verbindlichen Fertigstellungsterminen für das Werk; technologische Verfahren für Arbeiten und Leistungen oder Herstelleranweisungen für Bauprodukte und Materialien zur Verwendung und Anwendung; sonstige Dokumente, die einen Anhang zum Vertrag bilden und das Werk und seine Erstellung betreffen.

2.2 Der Auftragnehmer erklärt durch den Abschluss des Vertrags, dass er sich vor Vertragsabschluss mit den Unterlagen zur Werkserstellung, die Bestandteil des Vertrags sind, vertraut gemacht hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 (*in Worten: fünf*) Tagen nach Vertragsabschluss schriftlich auf eine etwaige Ungeeignetheit der bereitgestellten Unterlagen zur Werkserstellung hinzuweisen (*d. h. auf die Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Unterlagen, Widersprüche zwischen den Unterlagen und dem Vertrag, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“), den Anweisungen des Auftraggebers, anderen für die Werkserstellung relevanten Unterlagen oder einschlägigen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften und Normen, die sich direkt oder indirekt auf das Werk, seine Erstellung, die*

durchzuführenden Arbeiten am Werk, die zu verwendenden Bauprodukte und Materialien sowie die sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit dem Werk beziehen, einschließlich aller sonstigen Mängel oder Unzulänglichkeiten in den Unterlagen zur Werkserstellung); dabei muss der Auftragnehmer die Gründe für diese Ungeeignetheit erläutern und die möglichen Auswirkungen auf das Werk, seine möglichen Mängel oder den Erstellungsprozess darlegen; des Weiteren ist er angehalten, Vorschläge zur Behebung dieser Ungeeignetheit vorzubringen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, spätestens innerhalb von 5 (in Worten: fünf) Tagen ab Erhalt dieses schriftlichen Hinweises den Auftragnehmer schriftlich darüber zu informieren, ob er auf den Unterlagen zur Werkserstellung besteht oder einer Änderung zustimmt. Die eventuelle Zustimmung des Auftraggebers entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für Mängel des Werkes und für mögliche Schäden an der Baustelle, am Werk, an Sachen, am Eigentum, am Leben und an der Gesundheit anderer. Wenn eine ungeeignete Unterlage die ordnungsgemäße Werkserstellung beeinträchtigt, hat der Auftragnehmer das Recht, die Werkserstellung im erforderlichen Umfang zu unterbrechen oder nicht damit zu beginnen, bis entweder die Unterlage ausgetauscht oder geändert wurde oder der Auftraggeber schriftlich bestätigt, dass er auf der Werkserstellung unter Verwendung der bereitgestellten Unterlage besteht. In begründeten Fällen, in denen der Auftragnehmer die Werkserstellung unterbricht oder nicht beginnt, verschieben sich die im Vertrag oder im Bauzeitplan angegebenen Termine um den Zeitraum, der für die Unterbrechung oder das Nichtbeginnen der Werkserstellung erforderlich war; dies erfolgt durch einen gemeinsam von beiden Parteien unterzeichneten Nachtrag gemäß den Bestimmungen in Punkt 5.4 und 27.2 dieser AGB.

2.3 Wenn einige der Unterlagen zur Werkserstellung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht integraler Bestandteil des Vertrags waren, sondern dem Auftragnehmer erst nach Vertragsabschluss übergeben wurden und somit zu einem integralen Bestandteil des Vertrags wurden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 (in Worten: fünf) Tagen nach ihrem Erhalt schriftlich auf etwaige Ungeeignetheit der bereitgestellten Unterlagen zur Werkserstellung hinzuweisen (d. h. auf die Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Unterlagen, Widersprüche zwischen den Unterlagen und dem Vertrag, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“), den Anweisungen des Auftraggebers, anderen für die Werkserstellung relevanten Unterlagen oder einschlägigen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften und Normen, die sich direkt oder indirekt auf das Werk, seine Erstellung, die durchzuführenden Arbeiten am Werk, die zu verwendenden Bauprodukte und Materialien sowie die sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit dem Werk beziehen, einschließlich aller sonstigen Mängel oder Unzulänglichkeiten in den Unterlagen zur Werkserstellung); dabei muss der Auftragnehmer die Gründe für diese Ungeeignetheit erläutern und die möglichen Auswirkungen auf das Werk, seine möglichen Mängel oder den Erstellungsprozess darlegen; des Weiteren ist er angehalten, Vorschläge zur Behebung dieser Ungeeignetheit vorzubringen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, spätestens innerhalb von 5 (in Worten: fünf) Tagen ab Erhalt dieses schriftlichen Hinweises den Auftragnehmer schriftlich darüber zu informieren, ob er auf den Unterlagen zur Werkserstellung besteht oder einer Änderung zustimmt. Die eventuelle Zustimmung des Auftraggebers entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für Mängel des Werkes, die Beschaffenheitsgarantie und mögliche Schäden an der Baustelle, am Werk, an Sachen, am Eigentum, am Leben und an der Gesundheit des Auftraggebers und anderer. Wenn eine ungeeignete Unterlage die ordnungsgemäße Werkserstellung beeinträchtigt, hat der Auftragnehmer das Recht, die Werkserstellung im erforderlichen Umfang zu unterbrechen oder nicht damit zu beginnen, bis entweder die Unterlage ausgetauscht oder geändert wurde oder der Auftraggeber schriftlich bestätigt, dass er auf der Werkserstellung unter Verwendung der bereitgestellten Unterlage besteht. In begründeten Fällen, in denen der Auftragnehmer die Werkserstellung unterbricht oder nicht beginnt, verschieben sich die im Vertrag oder im Bauzeitplan angegebenen Termine um den Zeitraum, der für die Unterbrechung oder das Nichtbeginnen der Werkserstellung erforderlich war; dies erfolgt durch einen gemeinsam von beiden Parteien unterzeichneten Nachtrag gemäß den Bestimmungen in Punkt 5.4 und 27.2 dieser AGB.

2.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Preiserhöhung die Fertigungsunterlagen zu erstellen, falls dies erforderlich ist oder vom Auftraggeber verlangt wird; diese Fertigungsunterlagen stellen eine detaillierte Ausarbeitung der Projektunterlagen dar und basieren auf einer vom Auftragnehmer durchgeführten tatsächlichen Vermessung; sie müssen mit dem Vertrag, diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Anweisungen des Auftraggebers, den Unterlagen zur Werkserstellung, anderen Anhängen des Vertrags sowie einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften und technischen Normen im Einklang stehen, die sich direkt oder indirekt auf das Werk, die Werkserstellung, die Arbeiten am Werk, die zu verwendenden Bauprodukte und Materialien sowie jede andere Leistung, die für das Werk erforderlich ist, beziehen, insbesondere hinsichtlich der mechanischen und elektronischen Ausstattung von ortsfesten Brandbekämpfungsanlagen oder anderer Einrichtungen. Die Fertigungsunterlagen, die vom Auftragnehmer erstellt werden, bedürfen der Genehmigung durch den Auftraggeber; die etwaige Genehmigung dieser Unterlagen durch den Auftraggeber entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für Mängel des Werkes, die Beschaffenheitsgarantie sowie Schäden an der Baustelle, am Werk, an Sachen, am Eigentum, am Leben und an der Gesundheit des Auftraggebers und anderer. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Fertigungsunterlagen ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers für die Werkserstellung zu verwenden. Die vom Auftragnehmer erstellten Fertigungsunterlagen sind dem Auftraggeber in dreifacher Ausfertigung und in einer digitalen Version mindestens 14 (in Worten: vierzehn) Tage vor Beginn der Werkserstellung oder eines Teils davon zur Genehmigung vorzulegen. Es gilt, dass der Kunde mit der Genehmigung der

Fertigungsunterlagen keine Verantwortung für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder das Ergebnis des Werks übernimmt.

2.5 Die Punkte 2.2 und 2.3 dieser AGB gelten entsprechend auch für andere Anlagen zum Vertrag.

3. Werkserstellung

3.1 Mit Vertragsabschluss erklärt der Auftraggeber, dass er berechtigt ist und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, um das im Vertrag näher spezifizierte Werk gemäß diesen AGB, den Unterlagen zur Werkserstellung und gegebenenfalls anderen Vertragsanhängen zu erstellen.

3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Werk für den Auftraggeber zu erstellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Werk ordnungsgemäß und fristgerecht zu erstellen.

3.3 Der Auftragnehmer erfüllt seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Erstellung des Werkes, wenn dieses ordnungsgemäß erstellt und abgeschlossen wird.

3.4 Sofern im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, wird der folgende Zustand als ordnungsgemäße Erstellung und Abschluss des Werkes betrachtet:

- a) das Werk ist vollständig und funktionsfähig, ohne unfertige Teile,
- b) das Werk erfüllt den gewünschten oder, sofern der Vertrag nichts anderes vorschreibt, den üblichen Zweck (*vor allem in Bezug auf Ausführung und Qualität*),
- c) das Werk entspricht dem Vertrag, diesen AGB, den Unterlagen zur Werkserstellung, anderen Vertragsanhängen, den Anweisungen des Auftraggebers, einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften sowie den technischen und sonstigen Normen, die sich auf das Werk, seine Erstellung, die durchgeführten Arbeiten, die verwendeten Bauprodukte und Materialien sowie jede andere für das Werk erbrachte Leistung beziehen,
- d) das Werk weist alle Eigenschaften auf, die sich aus dem Vertrag, diesen AGB, den Unterlagen zur Werkserstellung, anderen Vertragsanhängen, den Anweisungen des Auftraggebers, einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften sowie den technischen und sonstigen Normen ergeben, die sich auf das Werk, seine Erstellung, die durchgeführten Arbeiten, die verwendeten Bauprodukte und Materialien sowie jede andere für das Werk erbrachte Leistung beziehen,
- e) das Werk entspricht den Qualitätsanforderungen, die im Vertrag, diesen AGB, den Unterlagen zur Werkserstellung, anderen Vertragsanhängen, den Anweisungen des Auftraggebers, einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften sowie den technischen und sonstigen Normen festgelegt sind, die sich auf das Werk, seine Erstellung, die

durchgeführten Arbeiten, die verwendeten Bauprodukte und Materialien sowie jede andere für das Werk erbrachte Leistung beziehen,

- f) am Werk wurden alle im Vertrag und in diesen AGB vorgesehenen und/oder vom Auftraggeber geforderten und/oder in den einschlägigen verbindlichen gesetzlichen Vorschriften, technischen und sonstigen Normen vorgesehenen Tests, Prüfungen und Messungen durchgeführt,
- g) am Werk wurde eine Schulung des Personals des Auftraggebers oder anderer Personen für die Nutzung, den Betrieb und die Wartung des Werkes und der dazugehörigen Einrichtungen gemäß den Bedingungen des Vertrags und dieser AGB durchgeführt, sofern im Vertrag keine abweichenden Regelungen festgelegt sind,
- h) zum Werk wurde gemäß Vertrag und diesen AGB die erforderliche Dokumentation erstellt, beschafft und übergeben,
- i) das Werk weist keinerlei sonstige Mängel auf.

3.5 Wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Werkserstellung verletzt, liegt ein Mangel am Werk vor.

3.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Werk bis zum im Vertrag oder im Bauzeitplan festgelegten Termin für die Erstellung und Fertigstellung des Werkes zu erstellen.

3.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Werk zum im Vertrag oder im Bauzeitplan festgelegten Termin an den Auftraggeber zu übergeben.

3.8 Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Erstellung des Werkes gilt als rechtzeitig erfüllt, wenn zu dem im Vertrag oder im Bauzeitplan festgelegten Übergabetermin ein unterzeichnetes Protokoll zur Übergabe und Abnahme des Werkes vorliegt; in diesem Protokoll sollte festgehalten sein, dass der Auftragnehmer das Werk übergibt und der Auftraggeber es übernimmt.

3.9 Um jeden Zweifel auszuschließen, entbindet die Werkserstellung durch den Auftragnehmer gemäß den Unterlagen zur Werkserstellung, anderen Vertragsanhängen oder den Anweisungen des Auftraggebers den Auftragnehmer weder von der Pflicht, den Auftraggeber in den in diesen AGB vorgesehenen Fällen über etwaige Unangemessenheiten zu informieren, noch von der Verantwortung für eventuelle Mängel und Schäden, falls er den Auftraggeber nicht über die Unangemessenheiten informiert.

3.10 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Werk mit fachmännischer Sorgfalt auszuführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkserstellung zu dem im Vertrag oder im Bauzeitplan festgelegten Termin zum Beginn des Werkes zu starten.

3.11 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Werk im eigenen Namen, in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu

erstellen und es bis zur Übernahme durch den Auftraggeber zu schützen.

3.12 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Werk gemäß den Anweisungen des Auftraggebers zu erstellen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt der Anweisung des Auftraggebers schriftlich über eine etwaige Ungeeignetheit (*d. h. über die Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Anweisung, Widersprüche zu anderen Anweisungen, dem Vertrag, diesen AGB, den Unterlagen zur Werkserstellung, anderen Vertragsanhängen, den einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften oder den technischen und anderen Normen, die sich direkt oder indirekt auf das Werk, seine Erstellung, die durchzuführenden Arbeiten am Werk, die zu verwendenden Bauprodukte und Materialien sowie die sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit dem Werk beziehen, sowie über sonstige Mängel der Anweisung*), die Gründe dafür, die Folgen der Ausführung der Anweisung für das Werk, seine Mängel oder den Verlauf der Werkserstellung zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Ungeeignetheit vorzuschlagen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer innerhalb von 5 (*in Worten: fünf*) Tagen nach Erhalt des entsprechenden Hinweises schriftlich mitzuteilen, ob er auf der Anweisung besteht oder einer Änderung zustimmt. Die eventuelle Zustimmung des Auftraggebers entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für Mängel des Werkes und mögliche Schäden an der Baustelle, am Werk, an Sachen, am Eigentum, am Leben und an der Gesundheit des Auftraggebers und anderer. Wenn der Auftraggeber trotz des Hinweises auf die Ungeeignetheit seiner Anweisung darauf besteht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Anweisung zu respektieren und auszuführen. Wenn eine ungeeignete Anweisung des Auftraggebers die ordnungsgemäße Werkserstellung beeinträchtigt, hat der Auftragnehmer das Recht, die Werkserstellung bis zur Änderung der Anweisung des Auftraggebers oder bis zur schriftlichen Bestätigung seitens des Auftraggebers, dass die Werkserstellung unter Verwendung der gegebenen Anweisung fortgesetzt werden soll, im erforderlichen Umfang zu unterbrechen. In begründeten Fällen, in denen der Auftragnehmer die Werkserstellung unterbricht, verschieben sich die im Vertrag oder im Bauzeitplan angegebenen Termine um den Zeitraum, der für die Unterbrechung der Werkserstellung erforderlich war; dies erfolgt durch einen gemeinsam von beiden Parteien unterzeichneten Nachtrag gemäß den Bestimmungen in Punkt 5.4 und 27.2 dieser AGB.

3.13 Wenn der Auftragnehmer die Anweisungen des Auftraggebers nicht ohne unnötige Verzögerung erfüllt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Anweisung entweder in das Bautagebuch einzutragen oder sie dem Auftragnehmer schriftlich auf andere Weise zukommen zu lassen, *sei es persönlich oder per Post*. Sollte die Anweisung auch nach 3 (*in Worten: drei*) Tagen nach ihrer Eintragung in das Bautagebuch oder nach ihrer Zustellung an den Auftragnehmer nicht erfüllt werden, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Maßnahmen zu ergreifen, die er selbst als erforderlich erachtet, um die betreffende Anweisung zu

erfüllen. Der Auftraggeber hat das Recht, diese Kosten auf Basis einer separat an den Auftragnehmer gerichteten Rechnung geltend zu machen, die innerhalb von 14 (*in Worten: vierzehn*) Tagen ab dem Ausstellungsdatum fällig ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, alle damit verbundenen Kosten mit den Beträgen zu verrechnen, die er dem Auftragnehmer schuldet oder die er künftig an den Auftragnehmer zahlen muss. Die Ausübung der Rechte des Auftraggebers gemäß diesem Abschnitt hat keinerlei Auswirkungen auf die Verantwortung des Auftragnehmers für Mängel oder Schäden an der Baustelle, dem Werk und anderen Sachen, sowie für das Leben und die Gesundheit des Auftraggebers oder anderer Personen; sie führt zu keiner Übertragung dieser Verantwortung auf den Auftraggeber und die Beschaffenheitsgarantie bleibt hiervon unberührt.

3.14 Um jeden Zweifel auszuschließen, können die Anweisungen des Auftraggebers auch von Vertretern des Auftraggebers oder von den im Vertrag oder seinen Anhängen genannten verantwortlichen Personen des Auftraggebers erteilt werden.

3.15 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Werkserstellung ausschließlich Bauprodukte und Materialien zu verwenden, die gemäß dem Vertrag für das betreffende Werk zulässig sind und den Anforderungen verbindlicher Rechtsvorschriften, technischer und anderer einschlägiger Normen für Bauprodukte und andere Materialien entsprechen, die bei der Werkserstellung oder auf Baustellen verwendet werden können, sowie den Anforderungen anderer verbindlicher Rechtsvorschriften, technischer und anderer einschlägiger Normen. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, Bauprodukte und Materialien zu verwenden, die hohen Qualitätsstandards entsprechen und über Eigenschaften verfügen müssen, um die dauerhafte Funktionsfähigkeit, mechanische Festigkeit und Stabilität des Werks zu gewährleisten; die Bauprodukte und Materialien müssen auch den Anforderungen in Bezug auf Brandschutz, Hygiene, Gesundheits- und Umweltschutz, Sicherheit während der Nutzung, Lärmschutz und Energieeinsparung gerecht werden.

3.16 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Werkserstellung ausschließlich Bauprodukte und Materialien zu verwenden, die den Bestimmungen des Vertrags, dieser AGB, den Unterlagen zur Werkserstellung und anderen Vertragsanhängen entsprechen und frei von jeglichen Fehlern und Mängeln sind.

3.17 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche für die Werkserstellung erforderlichen Bauprodukte und Materialien bereitzustellen und diese rechtzeitig zur Baustelle zu liefern, so dass sie vor Beginn der Erstellung des Werkes oder des jeweiligen Teils des Werkes auf der Baustelle verfügbar sind, sofern im Vertrag keine abweichenden Regelungen festgelegt sind.

3.18 Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer anweisen, einen Teil des Werkes oder das gesamte Werk aus den vom

Auftraggeber vorgegebenen Bauprodukten und/oder Materialien zu erstellen. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Eignung (*d. h. die Einhaltung des Vertrags, dieser AGB, der Unterlagen zur Werkserstellung, etwaiger Vertragsanhänge, einschlägiger allgemein verbindlicher Rechtsvorschriften, technischer und sonstiger Normen, die sich direkt oder indirekt auf das Werk, seine Erstellung, die durchzuführenden Arbeiten, die zu verwendenden Bauprodukte und Materialien sowie die sonstigen im Zusammenhang mit dem Werk stehende Leistungen beziehen, sowie das Nichtvorhandensein anderer Fehler und Mängel*) dieser Bauprodukte und/oder Materialien unverzüglich zu überprüfen und dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen, wenn ein Bauprodukt und/oder Material nicht geeignet ist; dabei muss er die Gründe für diese Ungeeignetheit darlegen, die Auswirkungen auf das Werk und seine Mängel erläutern, den Erstellungsablauf beschreiben und Maßnahmen zur Behebung der Ungeeignetheit vorschlagen. Wenn der Auftraggeber trotz schriftlicher Warnung des Auftragnehmers bezüglich der Ungeeignetheit eines Bauprodukts und/oder Materials darauf besteht, dieses zu verwenden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dieser Anweisung Folge zu leisten und es zu verwenden. Wenn ungeeignete Bauprodukte und/oder Materialien des Auftraggebers die ordnungsgemäße Werkserstellung beeinträchtigen, kann der Auftragnehmer die Arbeit bis zu dem Zeitpunkt unterbrechen, an dem der Auftraggeber die Änderung akzeptiert oder schriftlich bestätigt, dass er auf deren Verwendung besteht. In begründeten Fällen, in denen der Auftragnehmer die Werkserstellung unterbricht, verschieben sich die im Vertrag oder im Bauzeitplan angegebenen Termine um den Zeitraum, der für die Unterbrechung der Werkserstellung erforderlich war; dies erfolgt durch einen gemeinsam von beiden Parteien unterzeichneten Nachtrag gemäß den Bestimmungen in Punkt 5.4 und 27.2 dieser AGB.

3.19 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten Prüfungen, Kontrollen oder Messungen durchzuführen, um die Übereinstimmung von Bauprodukten und anderen Materialien mit einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften, technischen und anderen Normen, die sich auf das Werk oder seine Erstellung, die am Werk durchzuführenden Arbeiten und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Werk beziehen, sowie mit sonstigen verbindlichen Rechtsvorschriften, technischen und anderen Normen, dem Vertrag, diesen AGB, den Unterlagen zur Werkserstellung und anderen Vertragsanhängen vor dem Einbau in das Werk sicherzustellen; falls dies in einer verbindlichen Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder vom Auftraggeber verlangt wird, muss der Auftragnehmer diese Prüfungen, Kontrollen oder Messungen auch nach dem Einbau durchführen. Die Prüfung, Kontrolle oder Messung erfolgt unter Beteiligung der Parteien und die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten, das jeder Partei ausgehändigt wird. Falls die Bauprodukte und anderen Materialien nicht den Anforderungen einschlägiger verbindlicher Rechtsvorschriften, technischer und anderer Normen, die sich auf das Werk, seine Erstellung, die am Werk durchzuführenden Arbeiten und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Werk beziehen, sowie sonstiger

verbindlicher Rechtsvorschriften, technischer und anderer Normen, des Vertrags, dieser AGB, den Unterlagen zur Werkserstellung und anderer Vertragsanhänge entsprechen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese nicht zu verwenden und auf eigene Kosten durch andere Bauprodukte und Materialien zu ersetzen oder, falls sie bereits im Werk verbaut wurden, sie zu entfernen und das betroffene Werkteil erneut zu erstellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers und auf eigene Kosten auch andere Prüfungen, Kontrollen oder Messungen durchzuführen, einschließlich solcher, die gemäß verbindlichen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

3.20 Bei Zweifeln des Auftraggebers über die Qualität der Bauprodukte und anderen Materialien, die am Werk verwendet werden sollen, oder über deren Konformität mit einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen oder anderen Normen, die sich auf das Werk, seine Erstellung, die durchzuführenden Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Werk beziehen, sowie mit sonstigen verbindlichen Rechtsvorschriften, technischen oder anderen Normen, dem Vertrag, diesen AGB, den Unterlagen zur Werkserstellung und sonstigen Vertragsanhängen, hat er das Recht, vom Auftragnehmer zu verlangen, dass dieser sie auf eigene Kosten durch andere Bauprodukte und Materialien ersetzt.

3.21 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens 10 (*in Worten: zehn*) Tage vor Beginn der Werkserstellung technologische Verfahren, d. h. technische Vorschriften, die für die durchzuführenden Arbeiten am Werk verbindlich sind, zu übergeben.

3.22 Der Auftragnehmer kann die Ausführung des Werkes oder eines Teils davon nur an Dritte übertragen, die entweder in vertraglicher Beziehung zum Auftragnehmer stehen (*nachfolgend „Subunternehmer“*) oder sich in einem Arbeitsverhältnis oder einem ähnlichen Verhältnis zum Auftragnehmer befinden (*nachfolgend „Mitarbeiter des Auftragnehmers“ oder „Mitarbeiter“*). Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass auch Subunternehmer und Personen, die in einem Arbeitsverhältnis oder einem ähnlichen Verhältnis zu den Subunternehmern stehen (*nachfolgend „Mitarbeiter des Subunternehmers“ oder „Mitarbeiter“*), die Verpflichtung gemäß dem oben genannten Satz erfüllen.

3.23 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle geltenden verbindlichen Rechtsvorschriften zur Beschäftigung von Mitarbeitern einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass seine Subunternehmer alle geltenden verbindlichen Rechtsvorschriften zur Beschäftigung von Mitarbeitern einhalten.

3.24 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die auszuführenden Arbeiten am Werk ausschließlich Mitarbeiter und Subunternehmer einzusetzen, die über die erforderlichen fachliche Qualifikation und Fähigkeiten, den gesundheitlichen Zustand und sonstige Anforderungen verfügen, wie sie vom Auftraggeber oder von relevanten verbindlichen

Rechtsvorschriften festgelegt sind. Der Auftragnehmer ist zusätzlich verpflichtet sicherzustellen, dass auch Mitarbeiter von Subunternehmern oder andere Personen, die direkt oder indirekt an der Werkserstellung beteiligt sind, die Anforderungen gemäß dem vorherigen Satz erfüllen.

3.25 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anweisung des Auftraggebers, innerhalb von drei (*in Worten: drei*) Tagen ab Zustellung der Anweisung, einen seiner Mitarbeiter oder Subunternehmer von der Werkserstellung abziehen oder sicherzustellen, dass ein Mitarbeiter des Subunternehmers oder eine andere Person, die direkt oder indirekt an der Werkserstellung beteiligt ist, abgezogen wird, wenn es sich um eine Person handelt, die die Werkserstellung nicht ordnungsgemäß und/oder rechtzeitig ausführt, vom Auftraggeber als fachlich oder anderweitig ungeeignet zur Werkserstellung betrachtet wird, anderweitig gegen ihre Pflichten verstößt oder den Interessen des Auftraggebers schadet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Personen, die gemäß dem oben genannten Satz abgezogen wurden, unverzüglich durch andere Personen zu ersetzen oder für deren Ersatz zu sorgen.

3.26 Gegenstand des Vertrags und Teil der Verpflichtung des Auftragnehmers, das Werk für den Auftraggeber zu erstellen, ist auch die Verpflichtung des Auftragnehmers, alle mit dem Werk in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu erstellen oder zu beschaffen und sie dem Auftraggeber zusammen mit dem Werk zu übergeben, sofern im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Fehlende, unrichtige oder unvollständige Unterlagen zum Werk werden als Mängel des Werkes betrachtet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Unterlagen zum Werk in der Sprache des Landes zu liefern, in dem sich die Baustelle befindet, sofern im Vertrag nicht anders festgelegt ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Unterlagen zum Werk im Original zu liefern; Ausnahmen gelten, wenn im Vertrag etwas anderes vereinbart wurde oder der Auftraggeber schriftlich mitteilt, dass lediglich eine Fotokopie des Originals oder eine von einem Notar oder einer anderen öffentlichen Einrichtung beglaubigte Fotokopie des Originals ausreicht.

3.27 Der Auftragnehmer hat die Pflicht, die Unterlagen zum Werk während der Vorprüfung des Werkes vorzulegen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, die Vorlage der Unterlagen zum Werk bereits vor dem Termin der Vorprüfung des Werkes zu verlangen und der Auftragnehmer ist verpflichtet, diesem Verlangen nachzukommen.

3.28 Die Unterlagen zum Werk umfassen insbesondere:

a) das Projekt der tatsächlichen Ausführung in dreifacher Papieraufbereitung sowie zweifacher digitaler Form (-dwg). Unter dem Projekt der tatsächlichen Ausführung versteht man das aktuelle Projekt nach der Fertigstellung des Werkes, in dem alle Abweichungen zwischen der tatsächlichen Ausführung des Werkes und den ursprünglichen Projektunterlagen sowie Fertigungsunterlagen fachgerecht dokumentiert sind. Im Projekt der

tatsächlichen Ausführung wird jede Zeichnung mit einem Stempel, der Unterschrift der verantwortlichen Person des Auftragnehmers und dem Ausführungsdatum versehen,

- b) eine Liste der Bauprodukte und anderen Materialien, die bei der Werkserstellung verwendet wurden,
- c) Beschaffenheitszertifikate und Garantiekarten für die verwendeten Bauprodukte und Materialien,
- d) Dokumente zum Nachweis der Konformität von Bauprodukten und Materialien,
- e) Zertifikate und Atteste für die verwendeten Bauprodukte und Materialien,
- f) Unterlagen und Protokolle über Prüfungen, Kontrollen und Messungen, die gemäß Vertrag oder einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften durchgeführt wurden, sowie ein Protokoll über die Funktionsprüfung des Werks,
- g) Bautagebuch,
- h) Pässe, Prüfbücher, Prüfberichte und ähnliche Dokumente,
- i) Anleitung zur Nutzung, Bedienung und Wartung des Werkes in vierfacher Ausfertigung,
- j) Protokoll über die Konformität des Bauprodukts oder anderen Materials gemäß Punkt 3.19 dieser AGB,
- k) eine Liste der Einrichtungen, die Teil des Werkes sind, einschließlich Montage-, Wartungs- und Betriebsanweisungen, Garantiekarten, Kopien von Zertifikaten oder anderen ähnlichen Dokumenten, die ihre Inverkehrbringung und Verwendung gemäß einschlägiger verbindlicher Rechtsvorschriften genehmigen,
- l) Unterlagen über amtliche Prüfungen vorbehaltener technischer Einrichtungen,
- m) Berichte über die Ausführung fachlicher und behördlicher Prüfungen (*Revisionsberichte*) für vorbehaltene technische Einrichtungen,
- n) Feuerwiderstandsnachweise der verwendeten Bauprodukte und Materialien entsprechend ihrer Position im Werk
- o) Unterlagen über die Schulung von Mitarbeitern des Kunden oder eines Dritten in der Nutzung, Bedienung und Wartung des Werkes einschließlich der dazugehörenden Einrichtungen,
- p) geodätische Dokumentation,
- q) Nachweis der Abfallentsorgung,
- r) Protokolle über individuelle Prüfungen einzelner Einrichtungen mit Bewertung nach einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften, technischen und anderen Normen, dem Vertrag und den Unterlagen zur Werkserstellung,
- s) sonstige Unterlagen, die der Auftraggeber während der Werkserstellung benötigt oder die gemäß verbindlichen Rechtsvorschriften oder Anforderungen der Behörden erforderlich sind.

3.29 Der Vertrag kann die Verpflichtung des Auftragnehmers beinhalten, Unterlagen für das Werk zu erstellen, zu beschaffen und zu übergeben, die über die in Punkt 3.28 dieses Artikels aufgeführten hinausgehen, oder die Verpflichtung, nur

bestimmte der aufgeführten Unterlagen für das Werk vorzulegen.

3.30 Wenn im Rahmen des Verfahrens zur Übergabe und Übernahme des gesamten Gebäudes, einschließlich des vom Auftragnehmer erstellten Werks, an den Investor oder während des Abnahmeverfahrens festgestellt wird, dass zusätzliche Unterlagen zum Werk erforderlich sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer auf eigene Kosten, diese Unterlagen zum vom Auftraggeber, Investor oder der zuständigen Behörde angegebenen Termin zu liefern.

3.31 Gegenstand des Vertrags und Teil der Verpflichtung des Auftragnehmers, das Werk für den Auftraggeber zu erstellen, ist auch die Verpflichtung des Auftragnehmers, Prüfungen, Messungen und Kontrollen zum Nachweis der Funktionsfähigkeit und sämtlicher Eigenschaften des Werkes durchzuführen; dies schließt auch Prüfungen, Messungen und Kontrollen ein, die nach einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften bezüglich des Werks und seiner Einrichtungen erforderlich sind oder vom Auftraggeber verlangt werden, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber mindestens 7 (*in Worten: sieben*) Werktagen im Voraus durch einen Eintrag im Bautagebuch zur Teilnahme an vorgeschriebenen oder vereinbarten Prüfungen, Messungen und Kontrollen aufzufordern. Für jede Prüfung, Messung oder Kontrolle wird ein Protokoll über den Ablauf und das Ergebnis erstellt. Bei einem negativen Prüf-, Mess- oder Kontrollergebnis verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Prüfung, Messung oder Kontrolle nach Beseitigung der Mängel, die das negative Ergebnis verursacht haben, erneut durchzuführen. Wenn nicht alle Prüfungen, Messungen und Kontrollen durchgeführt werden oder wenn alle Prüfungen, Messungen und Kontrollen nicht mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden, liegt ein Mangel am Werk vor.

3.32 Die Parteien können im Vertrag auch die Durchführung weiterer Prüfungen, Messungen und Kontrollen sowie deren Umfang vereinbaren.

3.33 Vertragsgegenstand und Teil der Verpflichtung des Auftragnehmers, das Werk für den Auftraggeber zu erstellen, ist auch die Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers oder anderer Personen in der Nutzung, Bedienung und Wartung des Werkes, einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen, sofern der Vertrag keine abweichenden Regelungen vorsieht. Der Auftragnehmer führt die Schulung vor dem Termin der Vorprüfung des Werkes durch. Der Auftragnehmer hat die Verpflichtung, den Auftraggeber schriftlich zur Festlegung eines Schulungstermins für seine Mitarbeiter oder andere Personen aufzufordern; dabei muss er dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von mindestens drei Wochen mindestens fünf verschiedene Termine zur Auswahl vorlegen. Sollte dem Auftraggeber oder einer anderen Person keiner der vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Termine zusagen, kann der Auftraggeber alternative Termine vorschlagen und der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen der vorgeschlagenen Termine auszuwählen. Über die Schulung wird ein Dokument

erstellt, das dem Auftraggeber ausgehändigt wird. Falls die Schulung gemäß diesem Punkt nicht durchgeführt wird, weist das Werk Mängel auf.

3.34 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber mindestens 5 (*in Worten: fünf*) Werktagen im Voraus durch einen Eintrag im Bautagebuch zur Kontrolle aller Arbeiten am Werk aufzufordern, die eingebaut oder unzugänglich werden sollen. Wenn der Auftraggeber nicht erscheint und diese Arbeiten nicht prüft, setzt der Auftragnehmer die Arbeiten fort. Wenn der Auftraggeber nachträglich die Freilegung dieser Arbeiten verlangt, muss der Auftragnehmer diesem Verlangen auf Kosten des Auftraggebers nachkommen, sofern die zusätzliche Prüfung nicht ergibt, dass die Arbeiten nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Ansonsten gehen sämtliche Kosten zu Lasten des Auftragnehmers. Falls der Auftragnehmer den Auftraggeber nicht zur Kontrolle dieser Arbeiten auffordert, muss der Auftragnehmer auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers im Bautagebuch die Freilegung und Abdeckung dieser Arbeiten durchführen und sämtliche damit verbundenen Kosten tragen, selbst wenn die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Jede Partei hat das Recht, diese Kosten an die andere Partei in Form einer separaten Rechnung zu stellen, deren Fälligkeitsdatum 14 (*in Worten: vierzehn*) Tage nach dem Ausstellungsdatum ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, alle damit verbundenen Kosten mit den Beträgen zu verrechnen, die er dem Auftragnehmer schuldet oder die er künftig an den Auftragnehmer zahlen muss.

3.35 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten und innerhalb der vom Auftraggeber festgelegten Fristen Mängel des Werkes, die während der Werkserstellung vom Auftraggeber festgestellt und reklamiert wurden, fortlaufend zu beheben. Der Auftraggeber muss die festgestellten Mängel des Werkes durch Eintragung in das Bautagebuch reklamieren und dabei die Frist zur Behebung angeben. Der Auftragnehmer muss im Bautagebuch einen Eintrag zur Behebung der vom Auftraggeber reklamierten Mängel vornehmen.

3.36 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mängel des Werkes während der Werkserstellung auch dann zu beheben, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung des Werkpreises im Verzug ist; andernfalls hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel des Werkes auf eigene Kosten oder mit Hilfe Dritter zu beheben, wobei die Kosten vom Auftragnehmer zu tragen sind. Der Auftraggeber hat das Recht, diese Kosten auf Basis einer separat an den Auftragnehmer gerichteten Rechnung geltend zu machen, die innerhalb von 14 (*in Worten: vierzehn*) Tagen ab dem Ausstellungsdatum fällig ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, alle damit verbundenen Kosten mit den Beträgen zu verrechnen, die er dem Auftragnehmer schuldet oder die er künftig an den Auftragnehmer zahlen muss. Die Ausübung der Rechte des Auftraggebers gemäß diesem Abschnitt hat keinerlei Auswirkungen auf die Verantwortung des Auftragnehmers für Mängel oder Schäden an der Baustelle, dem Werk und anderen Sachen, sowie für das Leben und die Gesundheit des Auftraggebers oder anderer Personen; sie führt zu keiner Übertragung dieser Verantwortung auf den

Auftraggeber und die Beschaffenheitsgarantie bleibt hiervon unberührt.

3.37 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkserstellung aufgrund einer schriftlichen Anweisung des Auftraggebers zu unterbrechen. Für eine solche Anweisung durch den Auftraggeber genügt ein Eintrag im Bautagebuch. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, verlängern sich die im Vertrag oder im Bauzeitplan genannten Termine um den Zeitraum, in dem der Auftragnehmer auf Anweisung des Auftraggebers die Werkserstellung unterbrechen muss; dies erfolgt auf der Grundlage eines von beiden Parteien unterzeichneten Nachtrags zum Vertrag gemäß den Punkten 5.4 und 27.2 dieser AGB. Liegt der Grund für die Anweisung des Auftraggebers, die Werkserstellung zu unterbrechen, jedoch darin, dass der Auftragnehmer eine Pflicht aus dem Vertrag, diesen AGB oder einer verbindlichen Rechtsvorschrift verletzt hat, hat der Auftragnehmer kein Recht auf Verlängerung der im Vertrag oder im Bauzeitplan genannten Termine. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkserstellung gemäß den Anweisungen des Auftraggebers fortzusetzen, nachdem die Gründe, die zur Einstellung der Werkserstellung geführt haben, weggefallen sind.

3.38 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Werkserstellung für die erforderliche Zeit zu unterbrechen, wenn er während der Werkserstellung verdeckte Hindernisse feststellt, die eine vertragsgemäße Werkserstellung unmöglich machen. Sollte der Auftragnehmer die Arbeiten unterbrechen, muss er diesen Vorfall innerhalb von 12 (*in Worten: zwölf*) Stunden nach der Feststellung schriftlich dem Auftraggeber melden; dabei soll er einen Eintrag im Bautagebuch erstellen und einen Bericht über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunterbrechung sowie deren Ursachen vorlegen.

3.39 Bei jeder Arbeitsunterbrechung verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber schriftlich einen Vorschlag für die effektivste und effizienteste Methode zur Beseitigung von Hindernissen bei der Werkserstellung vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den vom Auftraggeber genehmigten Vorschlag umzusetzen. Die Billigung des Vorschlags durch den Auftraggeber entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für Mängel des Werkes, die Beschaffenheitsgarantie und mögliche Schäden an der Baustelle, am Werk, an Sachen, am Eigentum, am Leben und an der Gesundheit des Auftraggebers und anderer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, alle Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Gründe, die zur Unterbrechung der Werkserstellung geführt haben, schnellstmöglich beseitigt werden.

3.40 Der Auftraggeber ist berechtigt, vor und während der Werkserstellung eine Änderung der Werkserstellung zu verlangen. Unter einer Änderung der Werkserstellung wird jede vom Auftraggeber geforderte Änderung des Werkes oder seiner Erstellung verstanden. Um jeden Zweifel auszuschließen, schließt eine Änderung der Werkserstellung weder die zusätzlichen Leistungen gemäß Punkt 3.42 dieses Artikels noch die Zurücknahme eines Teils der Werkserstellung

gemäß Punkt 3.43 dieses Artikels ein. Änderungen in der Werkserstellung, die keinen Einfluss auf den Werkpreis haben, müssen vom Auftragnehmer akzeptiert und unverzüglich durchgeführt werden. Änderungen in der Werkserstellung, die Auswirkungen auf den Werkpreis haben, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Einigung über den neuen Preis des Werkes gemäß Punkt 7.5 dieser AGB vorzunehmen.

3.41 Geringfügige Änderungen und Präzisierungen am Werk, die weder den Werkpreis, die Fertigstellungsfristen, den Übergabetermin des Werkes, noch die im Vertrag oder im Bauzeitplan genannten Teiltermine für die Werkfertigstellung noch die endgültigen Eigenschaften des Werkes beeinflussen, können vom Auftraggeber vor Ort auf der Baustelle im Bautagebuch festgehalten und bestätigt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Bautagebuch festgehaltenen geringfügigen Änderungen und Präzisierungen am Werk unverzüglich oder innerhalb der im Bautagebucheintrag genannten Frist vorzunehmen.

3.42 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Arbeiten, Bauprodukte, Materialien oder sonstigen Leistungen auf eigene Kosten und Gefahr zu liefern, selbst wenn sie nicht ausdrücklich im Vertrag als Teil des Werks aufgeführt sind, sofern sie zur ordnungsgemäßen Werkerstellung notwendig sind oder werden, es sei denn, im Vertrag ist etwas anderes festgelegt. Dies umfasst insbesondere: die Ausführung notwendiger Arbeiten; die Erbringung von sonstigen Leistungen; die Lieferung von Bauprodukten und Materialien sowie deren Transport zur Baustelle; die Bereitstellung von Hebezeugen; den Bau, Betrieb und Abbau der Baustellenausrüstung; die Sicherung von Transport- und anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Werkserstellung; Wintermaßnahmen zur Schadensvermeidung am Werk, an der Baustelle und am Eigentum des Auftraggebers und anderer Personen; die Bereitstellung des erforderlichen Brandschutzes; die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz; die Beseitigung und fachgerechte Entsorgung der bei der Werkerstellung anfallenden Abfälle; die erforderliche Belegung des öffentlichen Raums sowie alle anderen Leistungen, die für eine ordnungsgemäße Werkserstellung erforderlich sind.

3.43 Der Auftraggeber hat das Recht, ohne Angabe von Gründen einen Teil der Werkserstellung vom Auftragnehmer zurückzuziehen, solange der Auftragnehmer mit der Ausführung des betreffenden Teils des Werkes noch nicht begonnen hat. Der Werkpreis wird um den zurückgezogenen Teil der Werkserstellung gemäß Punkt 7.5 dieser AGB angemessen gemindert. Im Falle der Zurückziehung eines Teils des Werkes durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Schadens, jedoch höchstens in Höhe von 2% (*in Worten: zwei Prozent*) des Werkpreises ohne Mehrwertsteuer. Der Auftraggeber haftet jedoch nicht für entgangenen Gewinn, entgangenen Verdienst und andere indirekte Schäden, die dem Auftragnehmer durch die Zurückziehung eines Teils des Werkes entstehen.

4. Baustelle

4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Werk an dem im Vertrag oder seinen Anhängen festgelegten Ort oder Bau (nachfolgend „Baustelle“) durchzuführen.

4.2 Die Baustelle ist der Raum, der für die Erstellung des Werkes bestimmt ist, d. h. für die Ausführung der Arbeiten am Werk, die Erbringung sonstiger Dienstleistungen, die Lieferung und Lagerung von Bauprodukten, Materialien, Transportmitteln und anderer Ausrüstung sowie alle weiteren Orte, die im Vertrag oder seinen Anhängen als Teil der Baustelle spezifiziert sein können.

4.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor Beginn der Werkserstellung die Baustelle und ihre Umgebung sorgfältig zu erkunden und sich mit der Dokumentation der Baustelle vertraut zu machen; er wird alle erforderlichen Informationen über die Baustelle einholen, um Mängel und Schäden an der Baustelle, am Werk, am Eigentum des Auftraggebers und anderer Personen sowie am Leben und an der Gesundheit von Personen zu verhindern und sicherzustellen, dass das Werk ordnungsgemäß ausgeführt wird. Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung für eventuelle Mängel oder Schäden an der Baustelle, am Werk, an Sachen und Eigentum des Auftraggebers und anderer Personen sowie für Verletzungen oder Gesundheitsschäden an Personen, die aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß dem vorherigen Satz auftreten.

4.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Baustelle an dem im Vertrag oder im Bauzeitplan für die Übernahme durch den Auftragnehmer genannten Tag zu übernehmen. Bei der Übergabe und Übernahme der Baustelle erstellen die Parteien ein schriftliches Protokoll, das von beiden Parteien unterzeichnet wird; in diesem Protokoll werden insbesondere der Umfang, die Grenzen und der Zustand der Baustelle, die Absteckung der grundsätzlichen Richtungs- und Höhenpunkte, die Zufahrtswege, die Anschlussstellen an die Kanalisation, gegebenenfalls Maßnahmen zur Abfall- und Abwasserbewirtschaftung sowie andere relevante Fakten festgehalten.

4.5 Der Auftraggeber bestimmt die Anschlusspunkte für Strom- und Wasserabnahme. Der Auftragnehmer sorgt auf eigene Kosten und Gefahr für den Anschluss der angeschlossenen Geräte und der Anschlussstelle sowie der Messgeräte, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber die Kosten für die entnommene Strom- und Wassermenge gemäß den mit den Lieferanten vereinbarten Preisen; die Erstattung erfolgt auf Grundlage einer Rechnung, die vom Auftraggeber ausgestellt wird und innerhalb von 14 (in Worten: vierzehn) Tagen ab dem Ausstellungsdatum fällig ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, alle damit verbundenen Kosten mit den Beträgen zu verrechnen, die er dem Auftragnehmer schuldet oder die er künftig an den Auftragnehmer zahlen muss.

4.6 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, auf der Baustelle

ein Schild mit seinem Firmennamen oder ein anderes Zeichen anzubringen, das seine Beteiligung an der Erstellung des Werkes zum Ausdruck bringt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine Subunternehmer auf der Baustelle kein Schild mit ihrem Firmennamen oder ein anderes Zeichen anbringen, das ihre Beteiligung an der Erstellung des Werkes zum Ausdruck bringt.

4.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Werkserstellung eine Liste der Personen, die zum Zutritt zur Baustelle berechtigt sind, zu erstellen und diese dem Auftraggeber zu übergeben; es obliegt dem Auftragnehmer sicherzustellen, dass nur die in der Liste aufgeführten Personen die Baustelle betreten dürfen. Die Liste muss den Vor- und Nachnamen der Person sowie den Namen des Auftragnehmers, des Subunternehmers oder einer anderen Person enthalten, in deren Auftrag sie das Werk oder einen Teil davon erstellt. Andere Personen dürfen die Baustelle nur mit Wissen des Auftraggebers, anhand einer Eintragung im Bautagebuch und in Begleitung einer vom Auftraggeber benannten Person betreten. Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden, die durch einen Verstoß gegen diesen Punkt entstehen. Die in Artikel 24 dieser AGB aufgeführten Pflichten des Auftragnehmers bleiben von diesem Punkt unberührt.

4.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Gelände der Baustelle nur für Zwecke zu nutzen, die im Zusammenhang mit der Werkserstellung stehen. Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf der Baustelle ist der Auftragnehmer verpflichtet, nur die vom Auftraggeber hierfür vorgesehenen Stellplätze zu nutzen.

4.9 Im Zusammenhang mit der Baustelle hat der Auftragnehmer insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, folgendes sicherzustellen:

- a) dass Unbefugte keinen Zugang zur Baustelle haben, insbesondere zu Orten, an denen eine Gefahr für Leben oder Gesundheit bestehen kann,
- b) die Kennzeichnung der Baustelle gemäß den einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften mit den erforderlichen Angaben über das Werk,
- c) die Einrichtung einer Ein- und Ausfahrt von einer Ortsstraße oder eines eigens dafür errichteten Weges für die Lieferung von Bauprodukten und anderen Materialien, den Abtransport von Erdreich und Bauschutt sowie für die Zufahrt von Sanitäts- und Brandschutzfahrzeugen sowie deren Instandhaltung im unbeschädigten und saubereren Zustand,
- d) Platzierung und Lagerung von Baustelleneinrichtungen (d. h. von temporären Gebäuden und Einrichtungen, die während der Werkserstellung oder der Beseitigung von Mängeln am Werk betrieblichen, Produktions-, Lager- und sozialen Zwecken dienen), anderen Einrichtungen, Bauprodukten und Materialien, die für die Erstellung des Werkes erforderlich sind,
- e) Abfallbeseitigung und -entsorgung,
- f) Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle, in ihrer Umgebung und in den genutzten

- Versorgungsnetzen,
- g) Sicherheit und Gesundheitsschutz aller auf der Baustelle anwesenden Personen, Brandschutz der Baustelle und des Werks sowie Unterweisung der auf der Baustelle anwesenden Personen über Sicherheit, Gesundheitsschutz und Brandschutz der Baustelle und des Werks,
 - h) Umsetzung notwendiger Maßnahmen zum Schutz der Umwelt auf der Baustelle und in ihrer Umgebung,
 - i) die Abwendung von Schäden am Eigentum Dritter sowie an Leben und Gesundheit von Personen,
 - j) Erfüllung sonstiger Pflichten, die sich aus einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften ergeben.

4.10 Die Ausstattung der Baustelle muss den Anforderungen der einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften entsprechen, insbesondere bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Brandschutz sowie Umweltschutz auf der Baustelle und in ihrer Umgebung.

4.11 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Baustelle bis zum Tag der Unterzeichnung des Übergabe- und Abnahmeprotokolls von sämtlichen Baustelleneinrichtungen, anderen Einrichtungen, überschüssigen Bauprodukten und Materialien sowie sonstigen Gegenständen und Abfällen zu räumen und dem Auftraggeber eine saubere und sichere Baustelle zu übergeben.

4.12 Falls der Auftragnehmer die vom Auftraggeber erstellten oder gesicherten Baustelleneinrichtungen nutzt, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber für diese Nutzung ein Entgelt in Höhe von 5 % (*in Worten: fünf Prozent*) des im Vertrag genannten Werkpreises zu zahlen; die Zahlung erfolgt auf der Grundlage einer vom Auftraggeber ausgestellten Rechnung und ist innerhalb von 14 (*in Worten: vierzehn*) Tagen nach der Ausstellung fällig, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, dieses Entgelt einseitig mit den Beträgen zu verrechnen, die er dem Auftragnehmer schuldet oder die er künftig an den Auftragnehmer zahlen muss.

5. Fristen für die Werkserstellung

5.1 Die Termine der Baustellenübergabe, des Werkbeginns, der Werkfertigstellung sowie der Übergabe des Werks an den Auftraggeber, einschließlich der Teiltermine der Werkserstellung, sind im Vertrag oder im Bauzeitplan festgelegt.

5.2 Die Termine der Baustellenübergabe, des Werkbeginns, der Werkfertigstellung sowie der Übergabe des Werks an den Auftraggeber, einschließlich der Teiltermine der Werkserstellung, sind im Vertrag oder im Bauzeitplan festgelegt; diese Termine sind für den Auftragnehmer verbindlich und ihre Nichteinhaltung stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

5.3 Stellt sich heraus, dass der Fortschritt des Auftragnehmers

bei der Werkserstellung nachweisbar schleppend vorangeht oder er aus anderen Gründen wiederholt eine im Vertrag oder im Bauzeitplan festgelegte Frist nicht einhält, kann der Auftraggeber den Auftragnehmer anweisen, zusätzliche Maßnahmen zur Beschleunigung der Werkserstellung zu ergreifen, damit alle aus dem Vertrag oder aus dem Bauzeitplan resultierenden Fristen eingehalten werden; der Auftragnehmer verpflichtet sich, solche Anweisungen zu befolgen und umzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Maßnahmen auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf eine Erhöhung des Werkpreises durchzuführen. Falls der Auftragnehmer Maßnahmen gemäß diesem Punkt nicht umsetzt oder sich die vom Auftragnehmer ergriffenen Maßnahmen als nicht ausreichend wirksam erweisen, hat der Auftraggeber das Recht, Maßnahmen zur Beschleunigung der Werkserstellung eigenständig zu ergreifen; die damit verbundenen Kosten trägt der Auftragnehmer. Der Auftraggeber hat das Recht, diese Kosten auf Basis einer separat an den Auftragnehmer gerichteten Rechnung geltend zu machen, die innerhalb von 14 (*in Worten: vierzehn*) Tagen ab dem Ausstellungsdatum fällig ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, alle damit verbundenen Kosten mit den Beträgen zu verrechnen, die er dem Auftragnehmer schuldet oder die er künftig an den Auftragnehmer zahlen muss. Die Ausübung der Rechte des Auftraggebers gemäß diesem Abschnitt hat keinerlei Auswirkungen auf die Verantwortung des Auftragnehmers für Mängel oder Schäden an der Baustelle, dem Werk und anderen Sachen, sowie für das Leben und die Gesundheit des Auftraggebers oder anderer Personen; sie führt zu keiner Übertragung dieser Verantwortung auf den Auftraggeber und die Beschaffenheitsgarantie bleibt hiervon unberührt.

5.4 Die im Vertrag oder im Bauzeitplan festgelegten Termine für die Baustellenübergabe, den Werkbeginn, die Werkfertigstellung sowie die Übergabe des Werks an den Auftraggeber, einschließlich der Teiltermine für die Werkserstellung, können nur durch schriftliche Vereinbarung der Parteien in Form einer Vertragsergänzung geändert werden.

6. Bautagebuch

6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab dem Tag der Baustellenübernahme bis zum Tag der Unterzeichnung des Protokolls zur Übergabe und Abnahme des Werkes durch die Parteien ein Bautagebuch zu führen. Der Zweck der Bautagebuchführung besteht darin, dem Auftraggeber die Möglichkeit zu bieten, den Fortschritt des Auftragnehmers bei der Werkserstellung zu kontrollieren. Der Auftragnehmer bewahrt das Bautagebuch auf der Baustelle auf, so dass der Auftraggeber an jedem Werktag, mindestens zwischen 08:00 und 17:00 Uhr, Zugang dazu hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das Bautagebuch gemäß vorstehendem Satz zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Bautagebuch vor Zerstörung, Beschädigung und Verlust zu schützen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Bautagebuch so zu führen, dass die Einträge den tatsächlichen Gegebenheiten

entsprechen.

6.2 Der Auftragnehmer führt tägliche Einträge im Bautagebuch, die mindestens folgende Informationen enthalten:

- a) Datum,
- b) Namen der an der Werkserstellung beteiligten Subunternehmer und sonstigen Personen, Anzahl der an der Werkserstellung beteiligten Mitarbeiter des Auftragnehmers, Anzahl der beteiligten Mitarbeiter des Subunternehmers und Anzahl der beteiligten Mitarbeiter anderer Personen,
- c) Wetterbedingungen,
- d) Beschreibung der durchgeführten Tätigkeiten,
- e) Angaben zum zeitlichen Fortschritt der Arbeiten,
- f) Art und Menge der verwendeten Bauprodukte und Materialien,
- g) andere Fakten.

6.3 Neben den täglichen Einträgen gemäß Punkt 6.2 dieses Artikels trägt der Auftragnehmer auch außerordentliche Einträge in das Bautagebuch ein, wenn sie auftreten:

- a) Übernahme der Baustelle,
- b) Arbeitsunfälle,
- c) Kollision mit anderen Auftragnehmern,
- d) Unterbrechung oder Nichtbeginn der Werkserstellung, einschließlich des Grundes und der Dauer der Unterbrechung oder des Nichtbeginns der Werkserstellung,
- e) Information über die Abdeckung eines Teils des Werks,
- f) Information über den Termin anstehender Prüfungen, Kontrollen und Messungen sowie der Vorprüfung des Werks,
- g) Angaben zu Abweichungen von den Projektunterlagen, anderen Unterlagen zur Werkserstellung und Begründung dieser Abweichungen,
- h) Tatsachen, die sich auf die Werkserstellung auswirken, insbesondere die Einhaltung der im Vertrag oder im Bauzeitplan genannten Termine,
- i) Angaben über die aufgrund der Anweisungen des Auftraggebers durchgeführten Maßnahmen, insbesondere über die getroffenen Korrekturmaßnahmen,
- j) Information über die Behebung von Mängeln, die der Auftraggeber während der Werkerstellung reklamiert hat,
- k) Datum des Besuchs des Beauftragten für die staatliche Bauaufsicht und der zuständigen Aufsichtsperson auf der Baustelle sowie deren Feststellungen und Maßnahmen,
- l) Information über einen Wechsel des Vertreters oder Verantwortlichen der Partei,
- m) alle wichtigen Umstände im Zusammenhang mit der Werkserstellung und sonstige Tatsachen.

6.4 Die Eintragungen ins Bautagebuch erfolgen im Auftrag des Auftragnehmers durch autorisierte Personen, vorzugsweise den Bauleiter. Die Einträge erfolgen sowohl in Form von regulären Tageseinträge als auch in Form von

außerordentlichen Einträge. Die Tageseinträge werden täglich nach Abschluss aller Arbeiten während der Werkserstellung erstellt. Nur in begründeten Fällen kann ein Tageseintrag am nächsten Tag erfolgen.

6.5 Der Auftraggeber kann zu den Einträgen des Auftragnehmers im Bautagebuch Stellung nehmen und eigene Einträge vornehmen, auf die der Auftragnehmer antworten kann.

6.6 Der Auftragnehmer muss den Projektanten, Geodäten und Kartographen des Werks sowie den Personen, die die staatliche Bauaufsicht ausüben oder dazu befugt sind, die Möglichkeit einräumen, Einträge im Bautagebuch vorzunehmen.

6.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber mindestens einmal pro Woche das Bautagebuch vorzulegen. Sollten Bemerkungen, Hinweise, Benachrichtigungen, Aufforderungen, Anfragen oder Stellungnahmen des Auftragnehmers, die an den Auftraggeber gerichtet sind, im Bautagebuch verzeichnet sein, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese unverzüglich auf anderem Wege (*persönlich oder schriftlich per Post*) an den Auftraggeber weiterzuleiten. Der Auftraggeber muss innerhalb von fünf Werktagen (*in Worten: fünf*) nach Erhalt der Mitteilung des Auftragnehmers darauf reagieren.

6.8 Der Auftragnehmer erstellt die Eintragungen im Bautagebuch in ausreichender Anzahl, damit der Auftraggeber zwei Exemplare erhalten kann. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber auf Anfrage diese zwei Exemplare jedes Eintrags aushändigen.

6.9 Das Bautagebuch ist ein grundlegendes Dokument über den Ablauf der Werkserstellung. Eintragungen im Bautagebuch haben keine Auswirkung auf den Vertragsinhalt. Der vorstehende Satz gilt nicht in den in Punkt 3.40 dieser AGB genannten Fällen.

7. Werkpreis und Zahlungsbedingungen

7.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer bei ordnungsgemäßer und termingerechter Werkserstellung den im Vertrag vereinbarten Preis zu zahlen. Der Werkpreis ist im Vertrag als Festpreis und Höchstpreis festgelegt und bleibt unverändert, unabhängig von etwaigen Budgetanhängen zum Vertrag, es sei denn, im Vertrag wurde etwas anderes vereinbart. Die Parteien haben vereinbart, dass alle Geldtransaktionen zwischen den Parteien in der Währung EUR (*in Worten: Euro*) abgewickelt werden, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Um jeden Zweifel auszuschließen, falls die Parteien im Vertrag eine andere Währung als EUR (*in Worten: Euro*) für Geldtransaktionen vereinbaren, bleibt die in den Vertragsstrafenregelungen dieser AGB festgelegte Währung davon unberührt.

7.2 Der Werkpreis umfasst, unabhängig von branchenüblichen Geschäftsgepflogenheiten, sämtliche Kosten im

Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag, diesen AGB und der Fertigstellung des Werkes. Dazu gehören insbesondere die für das Werk anfallenden Kosten, andere Leistungen, Bauprodukte, andere Materialien sowie sonstige Kosten für die Werkserstellung, wie z. B. die Kosten für den Transport von Bauprodukten, anderen Materialien, Baustellenausrüstung, sonstiger Ausrüstung und von Mitarbeitern des Auftragnehmers, des Subunternehmers oder sonstiger Personen, wiederholte Aushubarbeiten bei Verfüllungen oder Erdbeben, Aufstellung der Baustellenausrüstung, Betrieb der Baustelle einschließlich Energie- und Medienverbrauch, Reinigung und Bewachung der Baustelle, Liquidation der Baustelle, Verladung und Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Entsorgung etwaiger demontierter Teile, Versicherung gemäß Vertrag, Zölle oder andere Gebühren im Zusammenhang mit der Einfuhr von Bauprodukten und anderen Materialien, Gebühren im Zusammenhang mit der Produktzertifizierung und Verwaltungsgebühren oder ähnliche Gebühren, die von jeglichen Behörden erhoben werden, Kosten für die Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers oder Dritter für die Nutzung, den Betrieb und die Wartung des Werkes, einschließlich der Ausrüstung, die nach dem Vertrag oder diesen AGB dazu gehört, die Kosten für die Durchführung sämtlicher Prüfungen, Messungen und Kontrollen des Werkes einschließlich der nach dem Vertrag oder diesen AGB und einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften dazugehöriger Ausrüstung sowie die Kosten für die Erstellung sämtlicher Unterlagen zum Werk, die für die Nutzung des Werkes erforderlich sind bzw. die sich aus dem Vertrag oder diesen AGB ergeben. Im Werkpreis sind auch sämtliche Kosten enthalten, die mit der erneuten Ausführung der Leistungen durch den Auftragnehmer, seine Subunternehmer oder andere an der Werkserstellung beteiligte Personen verbunden sind, sofern diese nicht aufgrund von Auftraggeberschulden erforderlich ist.

7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich darüber zu informieren, ob er die Umsatzsteuerpflicht aufgenommen hat oder nicht mehr als Umsatzsteuerpflichtiger gilt, und dies innerhalb von 5 (*in Worten: fünf*) Tagen nach dem Eintritt dieser Tatsachen zu tun. Die Mehrwertsteuer wird gemäß den einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Wenn der Auftragnehmer von der Mehrwertsteuer befreit ist, muss er diesen Umstand auf der Rechnung angeben und den Auftraggeber schriftlich darüber informieren.

7.4 Der Werkpreis kann nur gemäß den im Vertrag festgelegten Bedingungen und durch schriftliche Vereinbarung der Parteien in Form eines Vertragsnachtrags geändert werden.

7.5 Wenn die im Vertrag oder in Punkt 3.40 oder Punkt 3.43 dieser AGB genannten Fälle eintreten, wird der Werkpreis gemäß folgendem Verfahren angepasst, zu dessen Einhaltung sich die Parteien verpflichten: Arbeiten, Bauprodukte, andere Materialien und sonstige Leistungen werden zu Einheitspreisen bewertet,

- a) gemäß des Vertrags oder des Bewertungsnachweises bzw. des Kostenvoranschlags, der dem Vertrag als Anlage beigelegt ist oder,
- b) gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer oder
- c) gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Cenekon-Preisliste, sofern die vorstehenden Regelungen keine Anwendung finden.

7.6 Der Auftraggeber zahlt den Arbeitspreis auf der Grundlage der vom Auftragnehmer ausgestellten Teilrechnungen und der Schlussrechnung, soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.

7.7 Sofern im Vertrag nicht anders festgelegt, erfolgt die Ausstellung von Teilrechnungen durch den Auftragnehmer 1x (*in Worten: einmal*) pro Monat auf Grundlage des vom Auftragnehmer gelieferten und vom Auftraggeber freigegebenen Verzeichnisses der tatsächlich ausgeführten Arbeiten, eingebauten Bauprodukte und Materialien sowie sonstigen Leistungen (*nachfolgend „Leistungsverzeichnis“*). Im Leistungsverzeichnis werden eine detaillierte Aufschlüsselung der durchgeführten Arbeiten, der verwendeten Bauprodukte und Materialien sowie der erbrachten sonstigen Leistungen für den jeweiligen Zeitraum sowie der Preis gemäß dem Einzelbudget bzw. dem Bewertungsnachweis erfasst. Das Leistungsverzeichnis enthält auch eine Zusammenfassung der bisherigen Abrechnung nach Einzelposten. Das Leistungsverzeichnis wird vom Auftragnehmer unterzeichnet und dem Auftraggeber im Original ausgehändigt. Der Auftragnehmer ist zur Ausstellung einer Teilrechnung erst nach Freigabe des Leistungsverzeichnisses durch den Auftraggeber berechtigt. Der Auftragnehmer erstellt die Teilrechnungen schrittweise bis zum Wert von 90 % (*in Worten: neunzig Prozent*) des Werkpreises.

7.8 Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, wird die Schlussrechnung durch den Auftragnehmer innerhalb von 15 (*in Worten: fünfzehn*) Tagen nach dem Datum der Unterzeichnung des Protokolls zur Übergabe und Abnahme des Werks durch die Parteien und der Genehmigung des Leistungsverzeichnisses durch den Auftraggeber erstellt. Das Leistungsverzeichnis wird vom Auftragnehmer unterschrieben und dem Auftraggeber im Original ausgehändigt. In der Schlussrechnung stellt der Auftragnehmer die restlichen 10 % (*in Worten: zehn Prozent*) des Werkpreises in Rechnung.

7.9 Rechnungen mit steuerpflichtiger Leistung im Vormonat müssen spätestens zum 10. (*in Worten: zehnten*) Tag des Folgemonats zusammen mit Anhängen an die E-Mail-Adresse des Auftraggebers zugestellt werden:

- invoice.sk@pyronova.com (*für die Slowakische Republik*),
- invoice.cz@pyronova.com (*für die Tschechische Republik*),
- invoice.ro@pyronova.com (*für Rumänien*),
- invoice.hu@pyronova.com (*für Ungarn*),
- invoice.de@pyronova.com (*für Deutschland*),

- invoice.rs@pyronova.com (für Serbien).

und zwar jeweils an die E-Mail-Adresse des Auftraggebers, die dem Land entspricht, in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat, oder an eine andere E-Mail-Adresse, die im Vertrag angegeben ist oder die der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach Vertragsschluss schriftlich mitteilt.

7.10 Die Rechnungen müssen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben gemäß den einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften auch folgende Informationen enthalten:

- Hinweis darauf, dass es sich um eine Rechnung handelt, und deren Nummer; im Falle einer Schlussrechnung ein Hinweis darauf, dass es sich um eine Schlussrechnung handelt,
- Name, Sitz, Identifikationsnummer, Steuer-Identifikationsnummer, Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers und des Auftragnehmers,
- Vertragsnummer, Bezeichnung und Ort des Werks,
- Bankbezeichnung und die Kontonummer, auf die die Zahlung erfolgen soll, in Form von IBAN, ggf. in anderer Form,
- Datum der Leistungserbringung, Ausstellungsdatum der Rechnung und Fälligkeitsdatum der Rechnung,
- Rechnungsbetrag ohne Mehrwertsteuer,
- Mehrwertsteuersatz und Höhe des Rechnungsbetrages inklusive Mehrwertsteuer, sofern der Auftragnehmer Mehrwertsteuerzahler ist,
- Informationen über die Befreiung von der Mehrwertsteuer oder die Information, dass der Auftragnehmer kein Mehrwertsteuerzahler ist,
- Rechnungsbetrag inklusive Mehrwertsteuer,
- Menge, Umfang und Art der in Rechnung gestellten Arbeiten, Waren und Dienstleistungen,
- Abzug des Einbehalts,
- Abzug des Nachlasses vom Werkpreis, auf den der Auftraggeber Anspruch hatte,
- Auswertung des bereits in Rechnung gestellten Betrags ohne Mehrwertsteuer, des aktuell in Rechnung gestellten Betrags ohne Mehrwertsteuer und des noch in Rechnung zu stellenden Restbetrags ohne Mehrwertsteuer,
- Aufstellung aller bereits gezahlten und in der Rechnung enthaltenen Raten oder Vorschüsse,
- Stempel und Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters des Auftragnehmers,
- sonstige Anforderungen, die sich aus einschlägigen Rechtsvorschriften ergeben oder im Vertrag gesondert vereinbart sind.

7.11 Ein unverzichtbarer und untrennbarer Bestandteil jeder Rechnung ist die vom Auftraggeber genehmigte und bestätigte Aufstellung der Arbeiten sowie eine Zusammenfassung der bisherigen Rechnungen nach Einzelposten, einschließlich des Untersuchungsprotokolls. Ein unverzichtbarer und untrennbarer Bestandteil der Schlussrechnung ist das Protokoll zur Übergabe und Abnahme des Werks sowie eine Aufstellung aller originalen Teilrechnungen, die vom Auftragnehmer

unterzeichnet und dem Auftraggeber übergeben wurden.

7.12 Die Fälligkeit aller Rechnungen ist im Vertrag vereinbart. Falls im Vertrag keine Fälligkeit für Rechnungen vereinbart ist, beträgt die Fälligkeit 60 (*in Worten: sechzig*) Tage ab der Zustellung der Rechnung an die gemäß Punkt 7.9 dieses Artikels festgelegte E-Mail-Adresse des Auftraggebers.

7.13 Falls die Rechnung nicht den Anforderungen gemäß Punkt 7.10 dieses Artikels entspricht, falsche oder fehlerhafte Angaben enthält, die in Punkt 7.11 dieses Artikels genannten Anlagen nicht beigefügt sind, diese Anlagen falsche oder fehlerhafte Angaben enthalten oder die Rechnung nicht gemäß Punkt 7.9 dieses Artikels an die E-Mail-Adresse des Auftraggebers zugestellt wird, ist der Auftraggeber berechtigt, die Rechnung an den Auftragnehmer zur umgehenden Überarbeitung oder Ergänzung bzw. zur Überarbeitung oder Ergänzung der Anlagen bzw. zur Zustellung an die korrekte E-Mail-Adresse zurückzusenden. In der zurückgesandten Rechnung gibt der Auftraggeber den Grund für die Rücksendung an. Nach Zustellung der korrigierten Rechnung mit Anlagen oder der Rechnung mit den korrigierten Anlagen oder der Rechnung an die korrekte E-Mail-Adresse beginnt die neue Fälligkeit gemäß Punkt 7.12 dieses Artikels. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechnung zurückzusenden, wenn der in Punkt 7.16 dieses Artikels angenommene Umstand eintritt.

7.14 Als Zahlungsdatum jeder Rechnung gilt das Datum der Abbuchung des geschuldeten Betrags vom Konto des Auftraggebers auf das im Vertrag angegebene Konto des Auftragnehmers.

7.15 Die Parteien haben vereinbart, dass bei Teilrechnungen der Tag der Lieferung der steuerpflichtigen Leistung der letzte Tag des Kalendermonats ist, in dem das Werk oder Teil davon erstellt wurde. Die Parteien haben vereinbart, dass als Tag der Lieferung der steuerpflichtigen Leistung auf der Schlussrechnung der im Protokoll zur Übergabe und Abnahme des Werkes genannte Tag der Übergabe und Abnahme des Werks gilt.

7.16 Vor jeder Rechnungsstellung übermittelt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Leistungsverzeichnis. Innerhalb von 7 (*in Worten: sieben*) Werktagen nach Erhalt des Leistungsverzeichnisses muss der Auftraggeber die Ausführung der Arbeiten, die Verwendung von Bauprodukten und anderen Materialien sowie die Erbringung sonstiger Leistungen im Untersuchungsprotokoll bestätigen; alternativ kann der Auftraggeber ein Untersuchungsprotokoll mit einer detaillierten und klaren Beschreibung der widersprüchlichen Sachverhalte im Werkverzeichnis innerhalb desselben Zeitraums übersenden. Wenn die beiden Parteien keine Einigung über den Umfang oder die Art der ausgeführten Arbeiten, die verwendeten Bauprodukte und Materialien oder sonstige Leistungen erzielen, kann der Auftragnehmer nur die Leistungen in Rechnung stellen, bei denen keine Differenzen bestehen. Enthält die Rechnung des Auftragnehmers vom Auftraggeber nicht genehmigte Posten oder sonstige Mängel,

ist der Auftraggeber zur Rückgabe der Rechnung berechtigt.

7.17 Die Parteien haben vereinbart, dass der Auftraggeber berechtigt ist, einen zinslosen Betrag von 10 % (*in Worten: zehn Prozent*) des im Vertrag genannten Werkpreises ohne Mehrwertsteuer als Einbehalt (*nachfolgend „Einbehalt“*) einzubehalten. Der Einbehalt dient dem Auftraggeber als Gewähr für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Fertigstellung des Werkes durch den Auftragnehmer sowie für die Beseitigung von Mängeln des Werkes während der Gewährleistungsfrist. Die Parteien haben vereinbart, dass der Auftraggeber berechtigt ist, seine Ansprüche wegen Mängeln des Werkes, Kosten für die Beseitigung von Mängeln des Werkes, Vertragsstrafen, Schadensersatzansprüche und andere Kosten oder Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer durch einseitige Aufrechnung mit dem Einbehalt zu begleichen. Der Einbehalt wird so gestaltet, dass der Auftraggeber von jeder Rechnung einen Betrag von 10 % (*in Worten: zehn Prozent*) des Rechnungsbetrages ohne Mehrwertsteuer einbehält. Der Einbehalt wird dem Auftragnehmer wie folgt freigegeben:

- a) 50 % (*in Worten: fünfzig Prozent*) des Einbehalts, nachdem die Parteien das Protokoll zur Übergabe und Abnahme des Werkes unterzeichnet haben. Der Auftraggeber wird diesen Teil des Einbehalts innerhalb von 10 (*in Worten: zehn*) Tagen nach der Unterzeichnung des Protokolls zur Übergabe und Abnahme des Werkes durch die Parteien freigeben.
- b) 50 % (*in Worten: fünfzig Prozent*) des Einbehalts nach Ablauf der Gewährleistungsfrist und der Beseitigung aller während der Gewährleistungsfrist reklamierten Mängel innerhalb von 30 (*in Worten: dreißig*) Tagen nach schriftlicher Aufforderung seitens des Auftragnehmers zur Zahlung dieses Teils des Einbehalts.

7.18 Wenn der Investor Mängel an den Arbeiten, Bauprodukten, Materialien oder sonstigen Leistungen am Werk, für die der Auftragnehmer verantwortlich ist, reklamiert und deshalb Zahlungen an den Auftraggeber zurückhält, hat der Auftraggeber das Recht, einen entsprechenden Betrag von den an den Auftragnehmer gerichteten Zahlungen einzubehalten. Dieses Recht erlischt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass er die vom Investor reklamierten Mängel, für die er verantwortlich ist, behoben hat oder die von ihm verantworteten Leistungen mängelfrei erbracht wurden. Der vereinbarte Einbehalt bleibt hiervon unberührt. Befindet sich der Investor gegenüber dem Auftraggeber mit der Zahlung des Werkpreises oder eines Teils davon aus Gründen im Rückstand, die nicht auf Mängel der Leistung des Auftragnehmers zurückzuführen sind, sondern aus anderen Gründen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber zu vertreten hat, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Forderung gegenüber dem Investor in Höhe des Werkpreises oder eines Teils davon, für den der Investor im Rückstand mit der Zahlung ist, gegen eine Vergütung in Höhe der abgetretenen Forderung an den Auftragnehmer abzutreten; der Auftragnehmer verpflichtet sich, die abgetretene Forderung gegenüber dem Investor anzunehmen und dem Auftraggeber die entsprechende

Vergütung zu zahlen. Die Parteien verpflichten sich, innerhalb von 30 (*in Worten: dreißig*) Tagen nach Aufforderung des Auftraggebers einen Vertrag über die Forderungsabtretung abzuschließen; die Zahlung der Vergütung durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber erfolgt dann innerhalb von 15 (*in Worten: fünfzehn*) Tagen nach Vertragsabschluss. Die Parteien haben vereinbart, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die vom Auftragnehmer für die Abtretung der Forderung gegenüber dem Investor geleistete Vergütung einseitig mit einer Forderung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für den nicht bezahlten Werkpreis gemäß dem Vertrag oder mit einer anderen Forderung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber aufzurechnen. Wenn die vereinbarte Abtretung der Forderung unmöglich ist, insbesondere aufgrund eines Verbots seitens des Investors, und wenn der Investor aufgrund von Umständen, die nicht auf Mängel in den Leistungen des Auftragnehmers zurückzuführen sind, sondern auf andere vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zu vertretende Gründe, mit der Zahlung des Werkpreises oder eines Teils davon in Verzug gerät, hat der Auftraggeber das Recht, von den an den Auftragnehmer geleisteten Zahlungen einen Betrag einzubehalten, der dem vom Investor nicht gezahlten Betrag entspricht; dies gilt für die Dauer des Zahlungsverzugs seitens des Investors.

7.19 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen Belege zur Verfügung zu stellen, aus denen hervorgeht, dass er Zölle, anfallende Steuern und Gebühren entrichtet hat.

8. Übergabe und Abnahme des Werkes

8.1 Gegenstand der Übergabe und Abnahme des Werkes kann nur das gesamte Werk sein, sofern im Vertrag nichts Abweichendes festgelegt ist.

8.2 Die Übergabe und Abnahme des gesamten Werkes erfolgt in zwei Phasen:

- a) Vorprüfung des Werkes,
- b) Verfahren zur Übergabe und Abnahme des Werkes.

8.3 Vor dem Verfahren zur Übergabe und Abnahme des Werkes muss der Auftragnehmer, basierend auf einer schriftlichen Mitteilung an den Auftraggeber, eine Vorprüfung des Werkes einberufen, die innerhalb der festgelegten Frist für die Erstellung und Fertigstellung des Werkes seitens des Auftragnehmers stattfindet. Die Vorprüfung erfolgt auf der Baustelle und umfasst eine umfassende Inspektion des Werkes sowie die Identifizierung potenzieller Mängel am Werk. Die Parteien verpflichten sich, an der Vorprüfung des Werkes teilzunehmen. Diese Vorprüfung des Werkes ersetzt nicht das Verfahren zur Übergabe und Abnahme des Werkes.

8.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, insbesondere die in Punkt 3.28 dieser AGB oder im Vertrag festgelegten Unterlagen zu erstellen und zur Vorprüfung des Werkes vorzulegen.

8.5 Über den Verlauf der Vorprüfung des Werkes wird ein Protokoll erstellt (*nachfolgend „Protokoll zur Vorprüfung des*

Werkes“); dieses Protokoll enthält eine Auflistung etwaiger Mängel des Werkes, die Festlegung des Datums, bis zu dem der Auftragnehmer die jeweiligen Mängel beseitigen muss, eine Liste der eingereichten Dokumente, eine Liste der noch ausstehenden Dokumente sowie die Festlegung des Datums für deren Übergabe und des Datums für das Verfahren zur Übergabe und Abnahme des Werks. Jede Partei erhält eine Kopie des Protokolls zur Vorprüfung des Werkes.

8.6 Das Verfahren zur Übergabe und Abnahme des Werkes erfolgt spätestens am letzten Tag der im Vertrag oder im Bauzeitplan genannten Frist für die Übergabe des Werkes an den Auftraggeber. Die Parteien verpflichten sich, am Verfahren zur Übergabe und Abnahme des Werkes teilzunehmen. Das Verfahren zur Übergabe und Abnahme des Werkes besteht aus einer umfassenden Inspektion des Werkes und der Kontrolle der Beseitigung von Mängeln des Werkes, die bei der Vorprüfung des Werkes festgestellt wurden, sowie der Kontrolle anderer möglicher Mängel, die bei der Vorprüfung des Werkes nicht festgestellt wurden.

8.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk abzunehmen, sofern es ordnungsgemäß erstellt und fertiggestellt wurde.

8.8 Über das Verfahren zur Übergabe und Abnahme des Werkes wird ein Protokoll zur Übergabe und Abnahme des Werkes erstellt, das die Stellungnahme des Auftraggebers zur Beseitigung der bei der Vorprüfung festgestellten Mängel, das Datum der Übergabe und Abnahme des Werkes (der letzte Tag des Verfahrens zur Übergabe und Abnahme des Werkes), die Erklärung über die Übergabe des Werkes durch den Auftragnehmer und dessen Abnahme durch den Auftraggeber sowie weitere relevante Informationen enthält (*nachfolgend „Protokoll zur Übergabe und Abnahme des Werkes“ genannt*).

8.9 Wenn sich während des Verfahrens zur Übergabe und Abnahme des Werkes herausstellt, dass die bei der Vorprüfung festgestellten Mängel nicht behoben wurden oder neue Mängel auftreten, die bei der Vorprüfung nicht erkannt wurden, wird das Verfahren zur Übergabe und Abnahme des Werkes für eine vom Auftraggeber festgelegte Dauer ausgesetzt, innerhalb derer der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Mängel am Werk zu beheben. Die Aussetzung des Verfahrens zur Übergabe und Abnahme des Werkes ist im Protokoll zur Übergabe und Abnahme des Werkes sowie im Bautagebuch unter Angabe der Mängel und der Frist für deren Beseitigung festzuhalten. Nach Beseitigung der Mängel des Werkes fordert der Auftragnehmer den Auftraggeber auf, das Verfahren zur Übergabe und Übernahme des Werkes fortzusetzen. Falls Mängel am Werk nicht behoben werden oder neue Mängel auftreten, wird das Verfahren zur Übergabe und Abnahme von Mängeln und unvollständigen Arbeiten unterbrochen, und es wird gemäß den Bestimmungen dieses Punktes verfahren, um die Mängel und unvollständigen Arbeiten zu beheben. Dieser Ablauf, der in der Unterbrechung des Verfahrens zur Übergabe und Abnahme des Werkes besteht, wird wiederholt, bis alle bei der Vorprüfung des Werkes oder im Verfahren zur Übergabe und Abnahme des Werkes festgestellten Mängel vollständig beseitigt sind. Die

Parteien können jedoch vereinbaren, dass die bei der Vorprüfung des Werkes oder im Verfahren zur Übergabe und Übernahme des Werkes festgestellten Mängel des Werkes innerhalb der Gewährleistungsfrist beseitigt werden.

8.10 Wenn im Verfahren zur Übergabe und Abnahme des Werkes festgestellt wird, dass die bei der Vorprüfung festgestellten Mängel behoben wurden und keine neuen Mängel auftreten, die bei der Vorprüfung nicht erkannt wurden, ist der Auftraggeber verpflichtet, das Werk gemäß Punkt 8.7 dieses Artikels abzunehmen.

8.11 Die Übergabe des Werkes an den Auftraggeber erfolgt bei Unterzeichnung des Protokolls zur Übernahme und Abnahme des Werkes durch die Parteien.

9. Mängelhaftung und Beschaffenheitsgarantie

9.1 Im Rahmen der Mängelhaftung haftet der Auftragnehmer dafür, dass: das Werk vollständig, ohne unfertige Teile und funktionsfähig ist; das Werk den gewünschten oder üblichen Verwendungszweck erfüllt, sofern im Vertrag nichts Abweichendes festgelegt ist (*insbesondere in Bezug auf Verarbeitung und Qualität*); das Werk gemäß dem Vertrag, diesen AGB, den Unterlagen zur Werkserstellung, den sonstigen Anhängen des Vertrags, den Anweisungen des Auftraggebers, einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften sowie technischen und sonstigen Normen erstellt wird, die sich auf das Werk, seine Erstellung, die ausgeführten Arbeiten, die verwendeten Bauprodukte und Materialien sowie alle anderen für das Werk erbrachten Leistungen beziehen; das Werk die ausgehandelten Eigenschaften aufweist, wie sie sich aus dem Vertrag, diesen AGB, den Unterlagen zur Werkserstellung, den sonstigen Anhängen des Vertrags, den Anweisungen des Auftraggebers, einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften sowie technischen und sonstigen Normen ergeben, die sich auf das Werk, seine Erstellung, die ausgeführten Arbeiten, die verwendeten Bauprodukte und Materialien sowie alle anderen für das Werk erbrachten Leistungen beziehen; das Werk den Qualitätsanforderungen entspricht, wie sie im Vertrag, in diesen AGB, den Unterlagen zur Werkserstellung, den sonstigen Anlagen zum Vertrag, den Anweisungen des Auftraggebers, einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften sowie technischen und sonstigen Normen festgelegt sind, die sich auf das Werk, seine Erstellung, die ausgeführten Arbeiten, die verwendeten Bauprodukte und Materialien sowie alle anderen für das Werk erbrachten Leistungen beziehen; das Werk alle Prüfungen, Kontrollen und Messungen durchlaufen hat, die im Vertrag und in diesen AGB festgelegt und/oder vom Auftraggeber gefordert und/oder durch einschlägige verbindliche Rechtsvorschriften, technische und sonstige Normen vorgeschrieben sind; gemäß dem Vertrag und diesen AGB eine Schulung für Mitarbeiter des Auftraggebers oder Dritter zur Nutzung, zum Betrieb und zur Wartung des Werkes sowie der dazugehörigen Einrichtungen gemäß dem Vertrag und diesen AGB durchgeführt wurde, sofern im Vertrag nichts Abweichendes festgelegt ist; gemäß dem Vertrag und diesen AGB Unterlagen zum Werk erstellt, beschafft und übergeben wurden; und das Werk frei von sonstigen Mängeln ist

(nachfolgend „Werkigenschaften“). Die Parteien können im Vertrag einen erweiterten Umfang der Mängelhaftung des Auftragnehmers vereinbaren.

9.2 Der Auftragnehmer haftet für Mängel, die das Werk zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Protokolls zur Übergabe und Abnahme des Werkes aufweist, selbst wenn diese Mängel erst nach diesem Zeitpunkt offensichtlich bzw. vom Auftraggeber entdeckt werden. Der Auftragnehmer haftet auch für jeden Mangel des Werkes, der auch nach dem im vorherigen Satz genannten Zeitpunkt auftritt, sofern dieser Mangel auf die Verletzung einer Pflicht des Auftragnehmers aus dem Vertrag, diesen AGB oder einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften zurückzuführen ist. Der Auftragnehmer haftet auch für Mängel, die infolge von Beschädigungen des Werkes durch den Auftraggeber, seine Mitarbeiter oder Dritte entstehen, selbst wenn sie gemäß der vom Auftragnehmer an den Auftraggeber übergebenen Gebrauchsanweisung des Werkes oder einer anderen Werksdokumentation gehandelt haben.

9.3 Die Haftung für Werkmängel, wie sie in den einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften geregelt ist und die die Haftung des Auftragnehmer für Werkmängel erweitert oder die Regelung der Haftung für Warenmängel in diesen AGB ergänzt, gilt zusätzlich zu den Bestimmungen über die Haftung für Werkmängel in diesen AGB.

9.4 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes, die darin besteht, dass das Werk während der Gewährleistungsfrist die in Punkt 9.1 dieses Artikels genannten Eigenschaften aufweist und behält; die Gewährleistungsfrist beträgt 63 (*in Worten: dreiundsechzig*) Monate und beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung des Protokolls zur Übergabe und Abnahme des Werkes durch die Parteien, sofern im Vertrag keine andere Gewährleistungsfrist vorgesehen ist. Wenn die Gewährleistungsfrist des Auftraggebers gegenüber dem Investor, die sich aus dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag ergibt, später abläuft als die sich aus dem Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ergebende Gewährleistungsfrist, die sich auf die Erstellung des im Vertrag festgelegten Werkes bezieht, vereinbaren die Parteien, dass die vom Auftragnehmer gemäß dem Vertrag oder diesen AGB gewährte Gewährleistungsfrist erst am letzten Tag der Gewährleistungsfrist des Auftraggebers gegenüber dem Investor endet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über diesen Umstand zu informieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber spätestens 2 (*in Worten: zwei*) Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich über diesen Umstand zu informieren und ihn zu einer gemeinsamen Besichtigung des Werkes einzuladen, um den Zustand des Werkes festzustellen und eventuelle Mängel und Fehler zu beheben; andernfalls verlängert sich die Gewährleistungsfrist um den Zeitraum, in dem der Auftragnehmer mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen in Verzug gerät. Im Vertrag können die Parteien eine umfassendere Beschaffenheitsgarantie vereinbaren.

9.5 Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel des Werkes, die auf ein vom Auftraggeber übergebenes ungeeignetes Bauprodukt und/oder anderes Material zurückzuführen sind, sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich auf die Ungeeignetheit hingewiesen hat und der Auftraggeber trotz dieser Warnung darauf bestanden hat, diese zu verwenden. Der Auftragnehmer haftet jedoch für Mängel des Werkes, die durch das vom Auftraggeber übergebene, ungeeignete Bauprodukt und/oder Material entstanden sind, sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber nicht schriftlich auf deren Ungeeignetheit hingewiesen hat. Der Auftragnehmer haftet sowohl für Mängel des Werkes, die durch von ihm beigestellte Bauprodukte und/oder Materialien verursacht werden, als auch für Mängel des Werkes, die durch die am Werk vorgenommenen Arbeiten oder sonstigen Leistungen verursacht werden.

9.6 Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel des Werkes, die auf der Ungeeignetheit einer Unterlage zur Werkserstellung oder eines anderen Vertragsanhangs beruhen, wenn er den Auftraggeber schriftlich darauf hingewiesen hat und dieser trotz der Warnung auf deren Verwendung bestanden hat. Der Auftragnehmer haftet jedoch für Mängel des Werkes, die durch eine Unterlage zur Werkserstellung oder einen anderen Vertragsanhang entstanden sind, wenn er den Auftraggeber nicht schriftlich auf deren Ungeeignetheit hingewiesen hat. Sollten die vom Auftragnehmer gemäß Punkt 2.4 dieser AGB erstellten Fertigungsunterlagen Mängel aufweisen, trägt der Auftragnehmer die alleinige Verantwortung für Werkmängel, die auf fehlerhafte Fertigungsunterlagen zurückzuführen sind.

9.7 Der Auftragnehmer haftet nicht für Werkmängel, die auf ungeeignete Anweisungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich auf die Ungeeignetheit dieser Anweisungen hingewiesen hat und der Auftraggeber trotz der Warnung auf deren Verwendung bestanden hat. Der Auftragnehmer haftet jedoch für Mängel am Werk, die auf Anweisungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, sofern er dem Auftraggeber nicht schriftlich die Ungeeignetheit dieser Anweisungen mitgeteilt hat.

9.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mängel am Werk unverzüglich nach deren Entdeckung, jedoch spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist, beim Auftragnehmer zu reklamieren. Im Reklamationsprotokoll hat der Auftraggeber den Werkmangel sowie den von ihm geltend gemachten Mängelanspruch zu spezifizieren und anzugeben, ob es sich um einen Werkmangel gemäß Punkt 9.12 dieses Artikels handelt. Der Auftraggeber hat das Recht, einen der folgenden Mängelansprüche geltend zu machen:

- a) Behebung der Werkmängel durch den Auftragnehmer, insbesondere durch Reparatur der Mängel, Lieferung der fehlenden Menge oder Ersatzmenge von Arbeiten, Bauprodukten, Materialien und sonstigen Leistungen, durch Beseitigung von Rechtsmängeln am Werk oder auf andere Weise,

- b) Beseitigung der Werkmängel durch den Auftraggeber oder einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers,
- c) Nachlass vom Werkpreis,
- d) Rücktritt vom Vertrag,
- e) sonstige Mängelansprüche nach den einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften.

9.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkmängel, für die er haftet oder die während der Gewährleistungsfrist auftreten und vom Auftraggeber reklamiert werden, auf eigene Kosten zu beseitigen, unabhängig davon, welchen Mängelanspruch der Auftraggeber wählt.

9.10 Der Auftraggeber hat das Recht, zwischen den in Punkt 9.8 dieses Artikels aufgeführten Mängelansprüchen zu wählen, sofern er seine Wahl dem Auftragnehmer im Reklamationsprotokoll mitteilt.

9.11 Falls der Auftraggeber die Mängelbeseitigung als Mängelanspruch wählt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Werkmangel innerhalb von 48 (*in Worten: achtundvierzig*) Stunden nach Erhalt der Reklamation zu beheben. Die Parteien können auch eine alternative Frist vereinbaren, innerhalb derer der Auftragnehmer verpflichtet ist, den reklamierten Werkmangel zu beheben.

9.12 Im Falle einer Reklamation bezüglich eines Werkmangels, der die Sicherheit oder den Betrieb des Werkes gefährdet oder das Eigentum, Leben und die Gesundheit von Personen bedroht, oder wenn ein Werkmangel die ordnungsgemäße Nutzung des Werkes verhindert, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Werkmangel innerhalb von 24 (*in Worten: vierundzwanzig*) Stunden nach Erhalt der Reklamation zu beheben.

9.13 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die reklamierten Werkmängel zu beheben, selbst wenn er die Haftung dafür ablehnt, sofern die Behebung nicht aufgeschoben werden kann. Wenn sich herausstellt, dass der Auftragnehmer nicht für die Beseitigung des behobenen Werkmangels verantwortlich ist, werden die entsprechenden Kosten vom Auftraggeber gemäß einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen den Parteien erstattet. In diesem Fall richtet sich die Höhe der Kosten des Auftragnehmers nach den marktüblichen Preisen zum Zeitpunkt der Behebung des reklamierten Werkmangels.

9.14 Sollte der Auftragnehmer in Verzug geraten, die Behebung eines reklamierten Werkmangels durchzuführen, hat der Auftraggeber das Recht, diesen Mangel selbst oder durch einen Dritten beheben zu lassen, und der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die angemessen entstandenen Kosten zu erstatten. In diesem Fall richtet sich die Höhe der Kosten nach den marktüblichen Preisen zum Zeitpunkt der Behebung des reklamierten Werkmangels. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer nach Möglichkeit im Voraus über ein solches Vorgehen informieren. Der Auftraggeber wird diese Kosten auf Basis einer separat an den Auftragnehmer gerichteten Rechnung geltend machen, die innerhalb von 14 (*in*

Worten: vierzehn) Tagen ab dem Ausstellungsdatum fällig ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten für die Beseitigung des Werkmangels mit etwaigen Ansprüchen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber, insbesondere mit dem Einbehalt, einseitig zu verrechnen. Durch die Behebung eines Werkmangels durch den Auftraggeber oder einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers erlischt weder die Haftung des Auftragnehmers für Mängel noch die Beschaffenheitsgarantie gemäß dem Vertrag oder diesen AGB; der Umfang dieser Haftung bzw. Garantie wird dadurch nicht eingeschränkt und sonstige Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Ansprüche auf Vertragsstrafen im Zusammenhang mit Verzögerungen bei der Behebung von Werkmängeln, erlöschen ebenfalls nicht.

9.15 Falls der Auftragnehmer den reklamierten Werkmangel behebt, verpflichtet sich der Auftraggeber, eine Bestätigung darüber auszustellen.

9.16 Der Auftraggeber kann den Werkmangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte beseitigen lassen, sofern er von diesem Recht im Reklamationsprotokoll Gebrauch gemacht hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die angemessen aufgewendeten Kosten für die Beseitigung eines solchen Werkmangels zu erstatten. In diesem Fall richtet sich die Höhe der Kosten nach den marktüblichen Preisen zum Zeitpunkt der Behebung des reklamierten Werkmangels. Der Auftraggeber wird diese Kosten auf Basis einer separat an den Auftragnehmer gerichteten Rechnung geltend machen, die innerhalb von 14 (*in Worten: vierzehn*) Tagen ab dem Ausstellungsdatum fällig ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten für die Beseitigung des Werkmangels mit etwaigen Ansprüchen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber, insbesondere mit dem Einbehalt, einseitig zu verrechnen. Durch die Beseitigung eines Werkmangels durch den Auftraggeber oder einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers erlischt weder die Mängelhaftung des Auftragnehmers noch die Beschaffenheitsgarantie gemäß dem Vertrag oder diesen AGB, und deren Umfang wird dadurch nicht eingeschränkt.

9.17 Bis zur Beseitigung der Werkmängel ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, jenen Teil des Werkpreises zu zahlen, der dem Recht auf einen Nachlass vom Werkpreis entsprechen würde, wenn die Werkmängel nicht beseitigt worden wären.

9.18 Falls sich herausstellt, dass:

- a) der Werkmangel oder ein Teil davon irreparabel ist,
- b) mit der Behebung des Werkmangels unverhältnismäßige Kosten verbunden wären,
- c) die Behebung des Werkmangels eine unverhältnismäßig große Mitwirkung des Auftraggebers erfordern würde oder
- d) die Behebung des Werkmangels erst nach unangemessener Zeitspanne möglich wäre,

hat der Auftraggeber das Recht, entweder (i) innerhalb einer vom Auftraggeber festgelegten Frist vom Auftragnehmer eine

Ersatzleistung zu verlangen, die aus Arbeiten, der Lieferung von Bauprodukten und anderen Materialien sowie anderen erbrachten Leistungen besteht, oder eine solche Ersatzleistung durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers sicherzustellen und/oder (ii) einen Nachlass vom Werkpreis beim Auftragnehmer zu fordern.

9.19 Falls der Auftraggeber einen Nachlass vom Werkpreis als Mängelanspruch verlangt, haben die Parteien vereinbart, dass sich der Auftraggeber bei der Festsetzung der Höhe dieses Nachlasses insbesondere auf die Beurteilung der folgenden Tatsachen stützen wird:

- a) die Kosten und die Zeit, die der Auftraggeber für die erforderlichen Maßnahmen und die Mitwirkung aufwenden muss, um das Werk gemäß dem Vertrag mangelfrei zu machen,
- b) der Wert des Werkes,
- c) die Bedeutung des Werkes für die wirtschaftliche oder geschäftliche Tätigkeit des Auftraggebers oder eines Dritten und
- d) die potenzielle Höhe des Schadens, der dem Auftraggeber oder einem Dritten durch den Mangel des Werkes entstehen kann.

9.20 Der Auftraggeber kann die Höhe des Werkpreinsnachlasses entweder direkt im Reklamationsprotokoll festlegen oder nachträglich berechnen und geltend machen.

9.21 Der Auftraggeber kann den Werkpreis oder einen Teil davon um den gewährten Nachlass vom Werkpreis reduzieren. Wenn der Auftraggeber den Werkpreis oder einen Teil davon an den Auftragnehmer bezahlt hat, hat der Auftraggeber das Recht auf:

- a) die Rückerstattung des Werkpreises oder eines Teils davon bis zur Höhe des gewährten Werkpreinsnachlasses,
- b) einseitige Verrechnung des Anspruchs auf einen Nachlass vom Werkpreis mit etwaigen Ansprüchen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber, insbesondere mit dem Einbehalt.

9.22 Die Gewährleistungsfrist für diejenigen Teile des Werkes, die aufgrund eines Mangels nicht genutzt werden können, wird während dieser Zeit ausgesetzt und verlängert sich stets um den entsprechenden Zeitraum, in dem diese Teile des Werkes nicht nutzbar sind. Wenn jedoch ein solcher Mangel des Werkes die Nutzung anderer Teile des Werkes oder des gesamten Werkes unmöglich macht, verlängert sich die Gewährleistungsfrist auch für diese Teile oder das gesamte Werk.

9.23 Für ersetzte Bauprodukte und andere Materialien sowie sonstige im Zusammenhang mit der Beseitigung der Werkmängel erbrachte Leistungen gelten die Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB über die Beschaffenheitsgarantie und Gewährleistungsfrist; diese gelten ebenso wie für die ursprünglichen Leistungen, an denen die Werkmängel beseitigt wurden. Die Gewährleistungsfrist für ersetzte Bauprodukte, andere Materialien und Leistungen gemäß dem vorherigen

Satz beginnt ab der Bestätigung der Werkmangelbeseitigung durch den Auftraggeber.

9.24 Endet die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Werkserstellung ganz oder teilweise auf andere Weise als durch Erfüllung, so haftet der Auftragnehmer für Mängel der Leistungen, die er bereits während der Werkherstellung erbracht hat und die der Auftraggeber übernommen hat, im gleichen Umfang und unter denselben Bedingungen, als ob die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Werkherstellung durch Erfüllung beendet worden wäre; gleichzeitig bietet der Auftragnehmer für solche Leistungen eine Beschaffenheitsgarantie gemäß diesen AGB oder dem Vertrag. In einem solchen Fall beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Tag zu laufen, an dem die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Werkherstellung ganz oder teilweise auf andere Weise als durch Erfüllung erloschen ist.

9.25 Falls das Bauprodukt oder anderes Material, das der Auftragnehmer zum Zwecke des Einbaus in das Werk gekauft hat, auch durch eine von einem Dritten angebotene Beschaffenheitsgarantie abgedeckt ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber über alle Tatsachen zu informieren, die sich auf die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängeln dieser Bauprodukte oder anderer Materialien auswirken können; dies schließt insbesondere die schriftliche Mitteilung des Ablaufs der Gewährleistungsfrist sowie die Aushändigung sämtlicher erforderlichen Unterlagen ein, die bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus der Beschaffenheitsgarantie beim Dritten beizufügen sind. Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche aus der für das Bauprodukt oder andere Material angebotenen Beschaffenheitsgarantie durch einen Dritten und zu damit in Zusammenhang stehenden Handlungen. Um jeden Zweifel auszuschließen, bleibt die Beschaffenheitsgarantie des Auftragnehmers in Bezug auf das Werk gemäß diesen AGB oder dem Vertrag von diesem Punkt unberührt und gilt zusätzlich zu der Beschaffenheitsgarantie, die von einem Dritten für das Bauprodukt oder sonstiges Material gewährt wird.

9.26 Zu den Kosten, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung des Werkes zu zahlen hat, gehören insbesondere die Kosten für die Feststellung und Behebung des Werkmangels, die Mitwirkung des Auftraggebers, zusätzliche Prüfungen, Messungen und Kontrollen, die im Zusammenhang mit der nach der Mängelbeseitigung anfallen, sowie sonstige Kosten.

9.27 Der Auftraggeber ist berechtigt, die geltend gemachten Mängelansprüche auch ohne Zustimmung des Auftragnehmers zu ändern, wenn:

- a) der Auftraggeber mit der Behebung des reklamierten Werkmangels im Verzug ist,
- b) das bisherige Vorgehen des Auftragnehmers beim Auftraggeber begründete Zweifel an der Fähigkeit des Auftragnehmers aufkommen lässt, den reklamierten Werkmangel rechtzeitig zu beheben,

oder

- c) der Auftragnehmer nach Ablauf einer angemessenen Frist einen wesentlichen Teil der Maßnahmen zur Befriedigung des Mängelanspruchs des Auftraggebers noch nicht durchgeführt hat.

9.28 Die Geltendmachung eines der Mängelansprüche durch den Auftraggeber beeinträchtigt nicht seine Ansprüche auf Schadensersatz, Vertragsstrafe oder etwaige sonstige Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer.

9.29 Wenn der Auftraggeber den Rücktritt vom Vertrag als Mängelanspruch wählt, hat er gemäß den Bestimmungen in Artikel 13 dieser AGB angemessen vorzugehen.

10. Eigentumsrecht und Schadensrisiko

10.1 Das Eigentumsrecht an dem Werk oder einem fertiggestellten Teil steht dem Auftraggeber ab dem Zeitpunkt der Erstellung des Werkes oder eines fertiggestellten Teils zu. Das Eigentumsrecht an Bauprodukten und anderen Materialien, die der Auftragnehmer für die Erstellung des Werkes beistellt, geht mit deren Einarbeitung in das Werk auf den Auftraggeber über.

10.2 Die Gefahr von Schäden am Werk oder seinen Teilen, sowohl auf als auch außerhalb der Baustelle, an Sachen und Eigentum des Auftraggebers und Dritter, sowie an Leben und Gesundheit von Personen trägt der Auftragnehmer ab der Übernahme der Baustelle oder ab dem im Vertrag oder im Bauzeitplan festgelegten Termin für die Baustellenübernahme durch den Auftragnehmer, je nachdem, welches dieser Ereignisse zuerst eintritt. Die Gefahr von Schäden am Werk oder seinen Teilen, sowohl auf als auch außerhalb der Baustelle, an Sachen und Eigentum des Auftraggebers und Dritter, sowie an Leben und Gesundheit von Personen umfasst sämtliche Schäden, die aus jeglichem Grund entstehen, einschließlich solcher, die durch höhere Gewalt verursacht werden (*höhere Gewalt ist ein Hindernis, das unabhängig vom Willen der betroffenen Partei auftritt und sie daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, es sei denn, es kann vernünftigerweise angenommen werden, dass die betroffene Partei dieses Hindernis hätte vermeiden, überwinden oder zum Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung vorhersehen können; als höhere Gewalt gelten nur solche Tatsachen, die sich unmittelbar auf die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus dem Vertrag auswirken*). Die Gefahr von Schäden am Werk geht am Tag der Unterzeichnung des Protokolls zur Übernahme und Abnahme des Werkes durch die Parteien auf den Auftraggeber über.

10.3 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr von Schäden an Bauprodukten, anderen Materialien, Arbeitsgeräten, Werkzeugen, Baustelleneinrichtungen oder sonstigen Sachen, die er für die Erstellung des Werkes bereitstellt. Das Schadensrisiko gemäß dem vorstehenden Satz umfasst sämtliche Schäden, die aus jeglichem Grund entstehen, einschließlich solcher, die durch höhere Gewalt verursacht werden (*höhere Gewalt ist ein Hindernis, das unabhängig vom*

Willen der betroffenen Partei auftritt und sie daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, es sei denn, es kann vernünftigerweise angenommen werden, dass die betroffene Partei dieses Hindernis hätte vermeiden, überwinden oder zum Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung vorhersehen können; als höhere Gewalt gelten nur solche Tatsachen, die sich unmittelbar auf die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus dem Vertrag auswirken).

10.4 Die Gefahr von Schäden an Bauprodukten, anderen Materialien, Arbeitsgeräten, Werkzeugen, Baustelleneinrichtungen oder sonstigen Sachen, die der Auftraggeber für die Werkserstellung bereitstellt, geht ab Übergabe oder Lieferung auf die Baustelle an den Auftragnehmer über und bleibt bestehen, bis die Sachen an den Auftraggeber zurückgegeben oder in die Werkserstellung einbezogen werden. Das Schadensrisiko gemäß dem vorstehenden Satz umfasst sämtliche Schäden, die aus jeglichem Grund entstehen, einschließlich solcher, die durch höhere Gewalt verursacht werden (*höhere Gewalt ist ein Hindernis, das unabhängig vom Willen der betroffenen Partei auftritt und sie daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, es sei denn, es kann vernünftigerweise angenommen werden, dass die betroffene Partei dieses Hindernis hätte vermeiden, überwinden oder zum Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung vorhersehen können; als höhere Gewalt gelten nur solche Tatsachen, die sich unmittelbar auf die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus dem Vertrag auswirken*). Bei Zerstörung, Verlust, Diebstahl oder Wertminderung solcher Sachen des Auftraggebers erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Kaufpreis und bei reparierbaren Schäden übernimmt er die Kosten für die Reparatur.

10.5 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden am Werk, sowohl auf als auch außerhalb der Baustelle; diese Haftung erstreckt sich auf Schäden, die dem Auftraggeber und Dritten entstanden sind; Schäden an Bauprodukten, anderen Materialien, Arbeitsgeräten, Werkzeugen, Baustelleneinrichtungen und sonstigen Sachen; Schäden, die direkt oder indirekt bei der Erstellung des Werkes durch den Auftragnehmer oder bei der Beseitigung von Mängeln des Werkes während der Werkserstellung oder nach der Übergabe des Werkes oder innerhalb der Gewährleistungsfrist; sowie Schäden, die durch Verletzung jeglicher Erklärung, Garantie oder Verpflichtung des Auftragnehmers aus dem Vertrag, einer einschlägigen Rechtsvorschrift oder eines sonstigen Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entstehen, unabhängig davon, ob die Werkserstellung durchgeführt wurde oder die Erklärung, Garantie oder Verpflichtung durch seine Mitarbeiter, Subunternehmer, Mitarbeiter von Subunternehmern oder andere Personen verletzt wurde. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den dadurch verursachten Schaden durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der beschädigten Sache zu beheben oder Schadensersatz in voller Höhe zu leisten.

10.6 Falls ein Schaden am Werk entsteht, ist der

Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber über diesen Schaden zu informieren und das Werk möglichst unverzüglich wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen.

10.7 Falls der Auftragnehmer für die Werkerstellung Fertigungs-, Projekt- oder andere Unterlagen erstellt hat oder anfertigen ließ, geht das Eigentumsrecht an diesen Unterlagen mit der Übergabe durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber über, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Eigentumsrecht an den Unterlagen gemäß dem vorstehenden Satz spätestens am Tag der Übergabe des Werkes an den Auftraggeber zu übertragen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Vergütung für die Übertragung des Eigentumsrechts an den Fertigungs-, Projekt- oder anderen Unterlagen gemäß diesem Punkt ist im Werkpreis enthalten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

10.8 Der Auftraggeber haftet nur für Schäden, die dem Auftragnehmer durch die Verletzung des Vertrags, dieser AGB oder einer verbindlichen Rechtsvorschrift entstehen, jedoch begrenzt auf einen Höchstbetrag von 10 % (*in Worten: zehn Prozent*) des Werkpreises ohne Mehrwertsteuer, sofern im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Der Auftraggeber haftet nicht für entgangenen Gewinn, entgangene Einnahmen und sonstige indirekte Schäden, die dem Auftragnehmer im Falle einer Verletzung des Vertrags, dieser AGB oder verbindlicher Rechtsvorschriften durch den Auftraggeber entstehen.

11. Vertragsstrafen

11.1 Falls der Auftragnehmer mit der Übernahme der Baustelle, dem Beginn der Werkerstellung, der Fertigstellung des Werkes oder der Übergabe des Werkes an den Auftraggeber in Verzug gerät, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen; diese beträgt 0,1% (*in Worten: null Komma eins Prozent*) des Werkpreises pro Tag für den Zeitraum vom ersten bis zum zwanzigsten Tag des Verzugs und erhöht sich auf 0,5% (*in Worten: null Komma fünf Prozent*) des Werkpreises pro Tag ab dem einundzwanzigsten Tag des Verzugs sowie für jeden weiteren Tag des Verzugs.

11.2 Falls der Auftragnehmer mit der Behebung eines vom Auftraggeber während der Werkerstellung reklamierten Werkmangels, eines bei der Vorprüfung des Werkes festgestellten Werkmangels, eines im Verfahren zur Übergabe und Abnahme des Werks festgestellten Werkmangels, eines vom Auftraggeber nach Übergabe des Werkes reklamierten Werkmangels, der vom Auftragnehmer zu vertreten ist, oder eines vom Auftraggeber während der Gewährleistungsfrist reklamierten Werkmangels in Verzug gerät, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 330, -EUR (*in Worten: dreihundertdreißig Euro*) für jeden Werkmangel und für jeden Tag des Verzugs bei der Behebung zu zahlen.

11.3 Falls der Auftragnehmer mit der Räumung und Übergabe

einer sauberen und sicheren Baustelle an den Auftraggeber in Verzug gerät, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 330, -EUR (*in Worten: dreihundertdreißig Euro*) für jeden Tag des Verzugs zu zahlen.

11.4. Bei Verstoß des Auftragnehmers gegen eine der in den Artikeln 16, 17 und 18 dieser AGB genannten Pflichten hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000, -EUR (*in Worten: zweitausend Euro*) für jeden einzelnen Verstoß zu zahlen; die Zahlung ist innerhalb von 7 (*in Worten: sieben*) Tagen nach Erhalt der Aufforderung des Auftraggebers zur Zahlung der Vertragsstrafe fällig.

11.5 Falls der Auftragnehmer gegen eine der Verpflichtungen gemäß Punkt 19.1 oder Punkt 19.3 dieser AGB verstößt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000, -EUR (*in Worten: zehntausend Euro*) für jeden Verstoß gegen eine solche Verpflichtung zu zahlen; die Zahlung ist innerhalb von 7 (*in Worten: sieben*) Tagen nach Erhalt der Aufforderung des Auftraggebers zur Zahlung der Vertragsstrafe fällig.

11.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 300, -EUR (*in Worten: dreihundert Euro*) für jeden Tag, an dem das Bautagebuch nicht geführt wurde, zu zahlen; die Zahlung ist innerhalb von 7 (*in Worten: sieben*) Tagen nach dem Erhalt der Aufforderung des Auftraggebers zur Zahlung der Vertragsstrafe fällig.

11.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 100, -EUR (*in Worten: hundert Euro*) pro Tageseintrag im Bautagebuch zu zahlen, der nicht alle in diesen AGB geforderten Mindestangaben enthält. Die Strafe ist innerhalb von 7 (*in Worten: sieben*) Tagen nach Erhalt der Aufforderung des Auftraggebers zur Zahlung der Vertragsstrafe fällig.

11.8 Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Bautagebuchs verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000, -EUR (*in Worten: fünftausend Euro*) zu zahlen; die Zahlung ist innerhalb von 7 (*in Worten: sieben*) Tagen nach dem Erhalt der Aufforderung des Auftraggebers zur Zahlung der Vertragsstrafe fällig.

11.9 Stellt sich nachweislich heraus, dass die Einträge im Bautagebuch falsche Tatsachen enthalten, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 200, -EUR (*in Worten: zweihundert Euro*) für jeden einzelnen falschen Eintrag zu zahlen. Die Strafe ist innerhalb von 7 (*in Worten: sieben*) Tagen nach Erhalt der Aufforderung des Auftraggebers zur Zahlung der Vertragsstrafe fällig.

11.10 Sollte der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Bautagebuch nicht zur Verfügung stellen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 500, -EUR (*in Worten: fünfhundert Euro*) für jeden Vorfall, in dem das Bautagebuch nicht zur Verfügung gestellt wird, zu zahlen.

zahlen. Die Strafe ist innerhalb von 7 (*in Worten: sieben*) Tagen nach Erhalt der Aufforderung des Auftraggebers zur Zahlung der Vertragsstrafe fällig.

11.11 Sollte der Auftragnehmer nicht an der Prüfung seitens des Auftraggebers teilnehmen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 300, -EUR (*in Worten: dreihundert Euro*) für jede Nichtteilnahme an der Prüfung zu zahlen. Die Strafe ist innerhalb von 7 (*in Worten: sieben*) Tagen nach Erhalt der Aufforderung des Auftraggebers zur Zahlung der Vertragsstrafe fällig.

11.12 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 100, -EUR (*in Worten: einhundert Euro*) für jede verspätete Mitteilung über eine Änderung seiner Daten zu zahlen. Die Strafe ist innerhalb von 7 (*in Worten: sieben*) Tagen nach Erhalt der Aufforderung des Auftraggebers zur Zahlung der Vertragsstrafe fällig.

11.13 Sollte der Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Pflicht in Verzug geraten, einen seiner Mitarbeiter oder Subunternehmer auf Anweisung des Auftraggebers von der Werkserstellung abziehen oder sicherzustellen, dass ein Mitarbeiter eines Subunternehmers oder einer anderen Person auf Anweisung des Auftraggebers von der Werkserstellung abgezogen wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 500, -EUR (*in Worten: fünfhundert Euro*) für jeden angefangenen Tag der Verzögerung zu zahlen.

11.14 Sollte der Auftragnehmer bei der Übertragung des Eigentumsrechts an den Fertigungs-, Projekt- oder anderen Unterlagen, die er für die Werkserstellung erstellt hat oder erstellen ließ, innerhalb der von den Parteien vereinbarten Frist in Verzug geraten, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber für jeden Tag des Verzugs mit der Übertragung des Eigentumsrechts eine Vertragsstrafe in Höhe von 100, -EUR (*in Worten: ein Euro*) zu zahlen.

11.15 Falls der Auftragnehmer gegen eine der in Artikel 14 dieser AGB aufgeführten Pflichten verstößt, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000, -EUR (*in Worten: fünftausend Euro*) für jede Pflichtverletzung zu zahlen. Die Strafe ist innerhalb von 7 (*in Worten: sieben*) Tagen nach Erhalt der Aufforderung des Auftraggebers zur Zahlung der Vertragsstrafe fällig.

11.16 Falls der Auftragnehmer gegen die in Punkt 15.1 oder in Punkt 15.6 dieser AGB aufgeführte Pflicht verstößt, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000, -EUR (*in Worten: fünftausend Euro*) für jede Pflichtverletzung zu zahlen. Die Strafe ist innerhalb von 7 (*in Worten: sieben*) Tagen nach Erhalt der Aufforderung des Auftraggebers zur Zahlung der Vertragsstrafe fällig.

11.17 Falls der Auftragnehmer gegen die in Punkt 15.4 oder in Punkt 15.5 dieser AGB aufgeführte Pflicht verstößt, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von

5.000, -EUR (*in Worten: fünftausend Euro*) für jede Pflichtverletzung zu zahlen. Die Strafe ist innerhalb von 7 (*in Worten: sieben*) Tagen nach Erhalt der Aufforderung des Auftraggebers zur Zahlung der Vertragsstrafe fällig.

11.18 Falls der Auftragnehmer gegen eine der in Punkt 4.7 dieser AGB aufgeführten Pflichten verstößt, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000, -EUR (*in Worten: fünftausend Euro*) für jede Pflichtverletzung zu zahlen. Die Strafe ist innerhalb von 7 (*in Worten: sieben*) Tagen nach Erhalt der Aufforderung des Auftraggebers zur Zahlung der Vertragsstrafe fällig.

11.19 Falls der Auftragnehmer gegen eine der in Punkt 21.1 dieser AGB aufgeführten Pflichten verstößt, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000, -EUR (*in Worten: zehntausend Euro*) für jede Pflichtverletzung zu zahlen. Die Strafe ist innerhalb von 7 (*in Worten: sieben*) Tagen nach Erhalt der Aufforderung des Auftraggebers zur Zahlung der Vertragsstrafe fällig.

11.20 Neben Verletzungen der ausdrücklich in diesem Artikel genannten Pflichten des Auftragnehmers hat der Auftraggeber das Recht, vom Auftragnehmer die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 200, -EUR (*in Worten: zweihundert Euro*) für jeden einzelnen Verstoß gegen sonstige Pflichten des Auftragnehmers zu verlangen, zu denen er sich durch den Vertrag oder diese AGB verpflichtet hat. Die Strafe ist innerhalb von 7 (*in Worten: sieben*) Tagen nach Erhalt der Aufforderung des Auftraggebers zur Zahlung der Vertragsstrafe fällig.

11.21 Falls der Auftragnehmer mit der Erfüllung der in Punkt 7.3 dieser AGB genannten Pflicht in Verzug gerät, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000, -EUR (*in Worten: eintausend Euro*) für jede Verzögerung bei der Erfüllung der genannten Verpflichtung zu zahlen. Die Strafe ist innerhalb von 7 (*in Worten: sieben*) Tagen nach Erhalt der Aufforderung des Auftraggebers zur Zahlung der Vertragsstrafe fällig.

11.22 Falls der Auftraggeber mit der Zahlung des Werkpreises ganz oder teilweise in Verzug gerät, verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des Betrags des ausstehenden Werkpreises pro Tag des Verzugs zu zahlen.

11.23 Der Auftraggeber ist berechtigt, seinen Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe durch den Auftragnehmer einseitig mit einem etwaigen Anspruch des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber zu verrechnen.

11.24 Die Aushandlung einer Vertragsstrafe zugunsten des Auftraggebers berührt nicht dessen Anspruch auf Schadensersatz, den er zusätzlich zur Vertragsstrafe in voller Höhe vom Auftragnehmer verlangen kann.

12. Rücktritt vom Vertrag durch den Auftragnehmer

12.1 Der Auftragnehmer kann vom Vertrag nur aus den in der

einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschrift genannten Gründen zurücktreten.

12.2 Der Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich erfolgen und der anderen Partei zugestellt werden. Der Rücktritt vom Vertrag wird mit dem Tag der Zustellung der Rücktrittserklärung an die andere Partei rechtswirksam.

12.3 Vom Rücktritt vom Vertrag unberührt bleiben: Schadensersatzansprüche wegen einer Verletzung des Vertrags, dieser AGB oder einschlägiger verbindlicher Rechtsvorschriften; Ansprüche auf Vertragsstrafen und Verzugszinsen; Ansprüche auf Kostenerstattung; Bestimmungen zur Gewährleistung der Beschaffenheitsgarantie und zur Mängelhaftung für den vor dem Rücktritt fertiggestellten Teil des Werkes sowie die sich daraus ergebenden Ansprüche; die vertraglichen Regelungen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Parteien und alle anderen Regelungen, die nach dem ausdrücklichen Willen der Parteien oder aufgrund ihrer Natur auch nach Vertragsbeendigung fortbestehen sollen.

12.4 Vom Rücktritt vom Vertrag unberührt bleiben: Schadensersatzansprüche wegen einer Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, diesen AGB oder einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften; Ansprüche auf Vertragsstrafen und Verzugszinsen; Ansprüche auf Kostenerstattung; Bestimmungen zur Gewährleistung der Beschaffenheitsgarantie und zur Mängelhaftung für den vor dem Rücktritt fertiggestellten Teil des Werkes sowie die sich daraus ergebenden Ansprüche; die vertraglichen Regelungen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Parteien und alle anderen Regelungen, die nach dem ausdrücklichen Willen der Parteien oder aufgrund ihrer Natur auch nach Vertragsbeendigung fortbestehen sollen. Der Auftragnehmer muss seinen Anspruch auf Erstattung dieser Auslagen oder Kosten einschließlich ihrer Höhe innerhalb 1 (*in Worten: eines*) Monats ab Vertragsbeendigung geltend machen, andernfalls erlischt dieser Anspruch.

13. Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber

13.1 Der Auftraggeber kann aus folgenden Gründen, die jeweils eine wesentliche Vertragsverletzung darstellen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten:

- a) wenn der Auftragnehmer mit der Einhaltung der im Vertrag oder im Bauzeitplan genannten Frist länger als 7 (*in Worten: sieben*) Tage in Verzug ist,
- b) wenn der Auftragnehmer das Werk nicht im Einklang mit dem Vertrag, diesen AGB, den Unterlagen zur Werkserstellung, sonstigen Vertragsanhängen, den Anweisungen des Auftraggebers, einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften oder technischen und sonstigen Normen erstellt,
- c) wenn der Auftragnehmer mit der Behebung eines vom Auftraggeber während der Werkserstellung reklamierten Werkmangels, eines bei der Vorprüfung des Werkes festgestellten Werkmangels, eines beim Verfahren zur Übergabe und Abnahme des Werkes

festgestellten Werkmangels, eines vom Auftraggeber nach der Übergabe des Werkes reklamierten Werkmangels, für den der Auftragnehmer verantwortlich ist, oder eines vom Auftraggeber während der Gewährleistungsfrist reklamierten Werkmangels in Verzug ist,

- d) im Falle einer Pflichtverletzung gemäß Punkt 25.8 dieser AGB,
- e) wenn der Auftragnehmer gegen eine andere als die unter den Buchstaben a), b), c) und b) dieses Punktes genannten Pflichten aus dem Vertrag, diesen AGB oder einer verbindlichen Rechtsvorschrift verstößt, vom Auftraggeber über die Pflichtverletzung informiert wurde und den mangelhaften Zustand, der sich aus der Pflichtverletzung ergibt, nicht innerhalb von 10 (*in Worten: zehn*) Tagen nach der Benachrichtigung vom Auftraggeber behoben hat,
- f) wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt: Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Auftragnehmer, Insolvenzanmeldung über das Vermögen des Auftragnehmers, Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers, Beginn eines Sanierungsgutachtens über den Auftragnehmer, Einleitung eines Sanierungsverfahrens gegen den Auftragnehmer, Zulassung der Sanierung des Auftragnehmers oder Eintritt des Auftragnehmers in die Liquidation (in diesem Fall hat der Auftragnehmer die Pflicht, den Auftraggeber innerhalb von 3 (*in Worten: drei*) Tagen nach dem Auftreten eines dieser Umstände darüber zu informieren),
- g) wenn aufgrund des Verhaltens oder der wirtschaftlichen Lage des Auftragnehmers begründete Befürchtungen bestehen, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, diesen AGB oder einer verbindlichen Rechtsvorschrift nicht nachkommen wird,
- h) wenn der Auftragnehmer erklärt, dass er seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, diesen AGB oder einer verbindlichen Rechtsvorschrift nicht nachkommen wird, oder
- i) wenn der Auftragnehmer, sein Subunternehmer oder eine andere Person, die direkt oder indirekt an der Werkserstellung beteiligt ist, bei der Werkserstellung eine Person einsetzt, die unter eine der Definitionen der illegalen Beschäftigung gemäß Artikel 24 dieser AGB fällt.

13.2 Der Auftraggeber hat das Recht, vom Vertrag auch dann zurückzutreten, wenn der zwischen ihm und dem Investor geschlossene Vertrag, dessen Gegenstand sich auf das vom Auftragnehmer aufgrund des Vertrags erstellte Werk bezieht, beendet wird. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf die Vergütung für den bis zum Tag des Vertragsendes zwischen dem Auftraggeber und dem Investor ordnungsgemäß ausgeführten Teil des Werkes (*d. h. für die bis dahin erledigten Arbeiten am Werk*).

13.3 Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, auch wenn er bereits eine Leistung angenommen hat oder die Leistung noch nicht in Verzug ist, sofern diese Leistung für den Auftraggeber aufgrund ihrer Natur ohne die übrige Leistung keine wirtschaftliche Relevanz hat.

13.4 Der Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich erfolgen und der anderen Partei zugestellt werden. Der Rücktritt vom Vertrag wird mit dem Tag der Zustellung der Rücktrittserklärung an die andere Partei rechtswirksam.

13.5 Wenn der Auftraggeber aus den in Punkt 13.2 dieses Artikels genannten Gründen vom Vertrag zurücktritt, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Schadens, jedoch höchstens in Höhe von 3 % (*in Worten: drei Prozent*) des Werkpreises ohne Mehrwertsteuer. Der Auftraggeber haftet jedoch nicht für entgangenen Gewinn, entgangenen Verdienst und andere indirekte Schäden, die dem Auftragnehmer durch den Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag entstehen.

13.6 Vom Rücktritt vom Vertrag unberührt bleiben: Schadensersatzansprüche wegen einer Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, diesen AGB oder einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften; Ansprüche auf Vertragsstrafen und Verzugszinsen; Ansprüche auf Kostenerstattung; Bestimmungen zur Gewährleistung der Beschaffenheitsgarantie und zur Mängelhaftung für den vor dem Rücktritt fertiggestellten Teil des Werkes sowie die sich daraus ergebenden Ansprüche; die vertraglichen Regelungen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Parteien und alle anderen Regelungen, die nach dem ausdrücklichen Willen der Parteien oder aufgrund ihrer Natur auch nach Vertragsbeendigung fortbestehen sollen.

13.7 Der bis zum Rücktritt vom Vertrag fertiggestellte Teil des Werks bleibt Eigentum des Auftraggebers, es sei denn, der Auftraggeber entscheidet sich für das Vorgehen gemäß Punkt 13.3 dieses Artikels.

13.8 Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag aus den in Punkt 13.1 oder Punkt 13.3 dieses Artikels genannten Gründen ist der Kunde berechtigt, die Fertigstellung des Werks durch einen anderen Auftragnehmer, einen Dritten, sicherzustellen; der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Preis des Werks, das er entweder gar nicht oder nicht vollständig realisiert hat und das auf diese Weise an einen anderen Auftragnehmer, einen Dritten, übertragen wird, um höchstens 30 % (*in Worten: dreißig Prozent*) des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbarten Werkpreises erhöht werden kann; der Werkpreis des Auftragnehmers wird um diesen Betrag gemindert, wozu der Auftragnehmer zustimmt.

14. Abtretung von Rechten, Pflichten und Forderungen sowie Verrechnung von Forderungen

14.1 Der Auftragnehmer hat die Pflicht, die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen, bevor er Forderungen aus dem

Vertrag, die er gegen den Auftraggeber hat, an einen Dritten abtritt. Ohne die erforderliche Zustimmung oder bei Nichterteilung der Zustimmung ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, Forderungen aus dem Vertrag gegenüber dem Auftraggeber an Dritte abzutreten.

14.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seinen Anspruch gegen den Auftraggeber einseitig mit dem Anspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer zu verrechnen.

14.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor der Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Ohne diese Zustimmung oder im Falle der Nichterteilung der Zustimmung ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

15. Subunternehmer und Zahlungen an Subunternehmer

15.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen, bevor er die Erstellung des Werkes oder eines Teils davon an einen Subunternehmer delegiert. Ohne diese Zustimmung oder im Falle der Nichterteilung dieser Zustimmung darf der Auftragnehmer die Ausführung des Werks oder eines Teils davon nicht an einen Subunternehmer delegieren.

15.2 Sollte der Auftragnehmer die Erstellung des Werkes oder eines Teils davon nach Erfüllung der in Punkt 15.1 dieses Artikels genannten Bedingung an einen Subunternehmer delegieren, bleibt der Auftragnehmer für die Erstellung des Werkes oder eines Teils davon durch den Subunternehmer in gleicher Verantwortung, als hätte er das Werk selbst erstellt.

15.3 Die Parteien haben vereinbart, dass im Falle eines Zahlungsverzugs des Auftragnehmers gegenüber seinen beauftragten Subunternehmern in Bezug auf die Vergütung für die Erstellung des Werkes oder eines Teils davon, der Auftraggeber berechtigt ist, diese Vergütung im Namen des Auftragnehmers zu entrichten. Mit dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber anstelle des Auftragnehmers die Vergütung an den Subunternehmer zahlt, erlischt der Anspruch des Subunternehmers gegenüber dem Auftragnehmer auf Vergütung für die Erstellung des Werkes oder eines Teils davon; gleichzeitig erlischt in gleichem Maße die Forderung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für den unbezahlten Werkpreis, der sich aus dem Vertrag ergibt; dies bedeutet, dass die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung des Werkpreises vollständig erlischt. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Rechnung über den Betrag auszustellen, der der erloschenen Forderung aufgrund des nicht gezahlten Werkpreises entspricht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor der Zahlung der Vergütung an den Subunternehmer zu prüfen, ob dieser das Werk oder einen Teil davon ordnungsgemäß erstellt hat, und zu diesem Zweck die erforderlichen Unterlagen anzufordern sowie die Zustimmung des Subunternehmers zur Begleichung seiner Forderung auf diese Weise einzuholen.

15.4 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Pflichten und sonstigen Verbindlichkeiten, die sich für ihn und seine Mitarbeiter aus diesem Vertrag, diesen AGB sowie einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften ergeben, auch von den Subunternehmern und deren Mitarbeitern beachtet und erfüllt werden.

15.5 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Pflichten und sonstigen Verbindlichkeiten, die sich für ihn, seine Mitarbeiter, Subunternehmer und deren Mitarbeiter aus diesem Vertrag, diesen AGB sowie einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften ergeben, auch von anderen Personen beachtet und erfüllt werden, die direkt oder indirekt an der Werkerstellung beteiligt sind.

15.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen, bevor sein Subunternehmer die Erstellung des Werkes oder eines Teils davon an eine andere Person delegiert. Ohne diese Zustimmung oder bei deren Verweigerung darf der Subunternehmer die Erstellung des Werkes oder eines Teils davon nicht an eine andere Person delegieren, und der Auftragnehmer ist verpflichtet, dies sicherzustellen.

16. Umwelt und Abfallmanagement

16.1 Der Auftragnehmer muss während der Vertragserfüllung auf der Baustelle, den Wegen, Gehwegen, Durchfahrten und anderen Flächen soweit wie möglich für Ordnung und Sauberkeit sorgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Abfälle, Reste von Bauprodukten und anderen Materialien sowie Verunreinigungen, die durch seine Tätigkeit bei der Erstellung des Werkes entstanden sind, auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Entsorgung der anfallenden Abfälle gemäß den einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften zur Abfallwirtschaft und zum Umweltschutz sicherzustellen; er hat auch die Verantwortung, sicherzustellen und zu überwachen, dass seine Subunternehmer diese Verpflichtung und die einschlägigen Rechtsvorschriften zur Abfallwirtschaft und zum Umweltschutz einhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gemäß den einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften zur Abfallwirtschaft und zum Umweltschutz eine vollständige, vorgeschriebene Dokumentation über die Entsorgung von Abfällen zu liefern. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer zur Vorlage dieser Dokumentation verpflichtet. Wenn auf der Baustelle ein System zur getrennten Abfallsammlung eingeführt wurde und der Auftragnehmer zur Anwendung dieses Systems aufgefordert wird, ist er verpflichtet, das System zur Sortierung und Lagerung einzelner Abfallarten einzuhalten und sich an den mit der Abfallbeseitigung verbundenen Kosten in der vereinbarten Höhe zu beteiligen. Falls Abfälle anfallen, die nicht gemäß dem vom Auftraggeber oder einer anderen Person eingerichteten System der getrennten Abfallsammlung auf der Baustelle gesammelt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Abfälle auf eigene Kosten gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zur Abfallwirtschaft und zum Umweltschutz zu entsorgen.

16.2 Im Falle der Nichterfüllung der Pflichten des Auftragnehmers in Bezug auf die Sauberkeit auf der Baustelle und den Zufahrtswegen wird der Auftraggeber dies auf Kosten des Auftragnehmers sicherstellen; der Auftragnehmer ist auf Aufforderung des Auftraggebers verpflichtet, alle etwaig verhängten Bußgelder oder Schadensersatzansprüche zu bezahlen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Verpflichtung des Auftragnehmers auferlegt werden.

16.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine eigenen Baumaschinen gegen das ungewollte Austreten von Betriebsstoffen zu sichern und Verbrennungsmotoren nicht unnötig laufen zu lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Wartungsarbeiten und das Nachfüllen von Betriebsstoffen auf der Baustelle zu unterlassen.

16.4 Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für Umweltschutzmaßnahmen auf der Baustelle und in ihrer Umgebung, die Entsorgung der während der Werkerstellung anfallenden Abfälle sowie sämtliche finanziellen Sanktionen, die von den zuständigen Umweltbehörden aufgrund der Nichteinhaltung geltender Rechtsvorschriften zur Abfallbewirtschaftung und zum Umweltschutz verhängt werden.

16.5 Auf Verlangen des Auftraggebers muss der Auftragnehmer eine Liste der gefährlichen chemischen Stoffe, Zubereitungen und zugehörigen Unterlagen, insbesondere die Sicherheitsdatenblätter, die bei Arbeiten auf der Baustelle oder am Werk verwendet werden, zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer muss die verbindlichen Rechtsvorschriften für den Umgang mit solchen chemischen Stoffen und Zubereitungen beachten. Die Arbeit mit gefährlichen chemischen Stoffen und Zubereitungen darf ausschließlich von entsprechend geschulten Mitarbeitern des Auftragnehmers durchgeführt werden; der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Unterlagen über die Schulung dieser Mitarbeiter durch eine autorisierte Person vorzulegen, bevor sie die Arbeit mit diesen Stoffen und Zubereitungen aufnehmen. Falls Mitarbeiter des Subunternehmers oder andere Personen mit gefährlichen chemischen Stoffen und Zubereitungen arbeiten sollen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten Unterlagen über ihre Schulung durch eine autorisierte Person vorzulegen.

16.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, verbindliche Rechtsvorschriften zum Schutz der Natur, Landschaft und Umwelt einzuhalten und bei der Erstellung des Werkes keine Schäden an Bäumen oder anderen Pflanzen in der Umgebung des Werkes und/oder der Baustelle zu verursachen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Genehmigung für das Fällen von Bäumen von der zuständigen Behörde einzuholen und sich an verbindliche Rechtsvorschriften bezüglich der Bedingungen für das Fällen von Bäumen zu halten.

16.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich mit der Umweltpolitik des Auftraggebers vertraut zu machen und diese einzuhalten. Falls auf der Baustelle und/oder am Werk ein

Umweltprogramm ausgehängt ist, das auch für den Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Vertragspflichten gilt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dieses zu befolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn der Werkerstellung mit diesem Programm vertraut zu machen.

17. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Werkerstellung die Pflichten aus verbindlichen Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz einzuhalten und dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter, Subunternehmer und Mitarbeiter von Subunternehmern sowie sonstige an der Werkerstellung direkt oder indirekt beteiligte Personen diese Pflichten ebenfalls befolgen. Der Auftragnehmer haftet für Verletzungen und Schäden, die durch die Nichteinhaltung von Pflichten gemäß verbindlichen Rechtsvorschriften oder Sicherheitsnormen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz entstehen. Im Falle eines Verstoßes gegen Rechtsvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz durch den Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, seine Subunternehmer und deren Mitarbeiter oder sonstige Personen, die direkt oder indirekt an der Werkerstellung beteiligt sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, gemäß den Anweisungen des Auftraggebers oder Investors für Abhilfe zu sorgen, einschließlich der Einhaltung von Arbeitsverboten am Werk oder der Verweisung dieser Personen von der Baustelle.

17.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Werkerstellung alle Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter, seiner Subunternehmer und deren Mitarbeiter sowie sonstiger direkt oder indirekt an der Werkerstellung beteiligter Personen zu treffen und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen eingehalten werden. Der Auftragnehmer benennt auf der Baustelle eine verantwortliche Person, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter, seiner Subunternehmer und deren Mitarbeiter sowie sonstiger direkt oder indirekt an der Werkerstellung beteiligter Personen während der Werkerstellung auf der Baustelle verantwortlich ist. Diese Person muss entsprechend qualifiziert sein und das Recht haben, Anweisungen zu erteilen sowie Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu ergreifen; sie muss sicherstellen, dass die Mitarbeiter des Auftragnehmers, Subunternehmer, Mitarbeiter von Subunternehmern und alle anderen Personen, die direkt oder indirekt an der Werkerstellung beteiligt sind, über die Risiken der durchgeführten Arbeiten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz informiert werden; sie muss alle Gefahren auf der Baustelle identifizieren, bei denen ein erhöhtes Verletzungsrisiko besteht, und gemäß einschlägigen verbindlichen Vorschriften Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gewährleisten.

17.3 Jeder Arbeitsunfall, der sich während der Werkerstellung ereignet, muss von der verantwortlichen Person des Auftragnehmers gemäß Punkt 17.2 dieses Artikels sofort dem Auftraggeber oder einer von ihm benannten Person gemeldet

werden, damit sich der Auftraggeber unverzüglich an der Untersuchung der Ursachen und Umstände des Arbeitsunfalls beteiligen kann. Im Falle eines registrierten Arbeitsunfalls ist die verantwortliche Person des Auftragnehmers verpflichtet, innerhalb von 7 (*in Worten: sieben*) Tagen nach Eintritt des Arbeitsunfalls, dem Auftraggeber oder der von ihm benannten Person eine unterschriebene Kopie des Arbeitsunfallprotokolls auszuhändigen.

17.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber die nachstehenden grundlegenden Sicherheitshinweise zu beachten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen:

- a) Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, Dokumentation über die Schulung seiner Mitarbeiter, seiner Subunternehmer, deren Mitarbeiter und anderer Personen, die direkt oder indirekt an der Erstellung des Werkes beteiligt sind, gemäß einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften vorzulegen.
- b) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers, Subunternehmer, Mitarbeiter von Subunternehmern und andere Personen, die direkt oder indirekt an der Erstellung des Werkes beteiligt sind, sind verpflichtet, während der Arbeit Schutzausrüstung und -mittel zu verwenden, insbesondere Schutzhelme, Sicherheitsschuhe, Sicherheitswesten und jegliche andere Schutzausrüstung, die gemäß verbindlichen Rechtsvorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vorgeschrieben ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern Schutzausrüstung und Schutzmittel bereitzustellen und deren Verwendung zu fordern und zu überwachen. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Subunternehmer seinen Mitarbeitern Schutzausrüstung und -mittel bereitstellt, und ist verpflichtet, deren Verwendung zu fordern und zu überwachen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers gemäß dem vorstehenden Satz, erstreckt sich gleichermaßen auf Subunternehmer und andere Personen, die direkt oder indirekt an der Erstellung des Werkes beteiligt sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erstellung des Werkes Bauprodukte und andere Materialien, Geräte, Werkzeuge, Hilfsmittel und sonstige Gegenstände zu verwenden, die den geltenden Rechtsvorschriften sowie den technischen und anderen Normen entsprechen und über die erforderlichen Revisionen, Prüfungen, Kontrollen und anderen notwendigen Dokumentationen verfügen, um gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und technischen sowie anderen Normen verwendet werden zu können. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese gültigen Dokumentationen gemäß vorstehendem Satz vorzulegen.
- c) Mitarbeiter des Auftragnehmers, Subunternehmer, sowie deren Mitarbeiter und andere Personen, die

direkt oder indirekt an der Erstellung des Werkes beteiligt sind, müssen an gut sichtbarer Stelle auf ihrer Kleidung oder ihrem Schutzhelm ein Identifikationsschild tragen; dieses Schild soll ihren Vor- und Nachnamen sowie den Namen der Gesellschaft oder Person, der sie angehören, enthalten.

- d) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers, Subunternehmer, deren Mitarbeiter sowie alle anderen Personen, die direkt oder indirekt an der Erstellung des Werkes beteiligt sind, müssen ihre Aufgaben gemäß den Anweisungen des Auftraggebers und den durchgeführten Gefahrenanalysen, Bedrohungsanalysen und Risikobewertungen im Hinblick auf die Sicherheit, den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und den Brandschutz erfüllen.
- e) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn der Werkserstellung mit den Sicherheitsvorkehrungen und der Ausstattung der Baustelle sowie den in den Projektunterlagen für das Werk und/oder den Bau sowie in anderen Dokumenten festgelegten Anforderungen bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vertraut zu machen.
- f) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich vor Beginn der Werkserstellung mögliche Gesundheitsgefahren für seine Mitarbeiter, Subunternehmer und deren Mitarbeiter sowie alle anderen direkt oder indirekt an der Werkserstellung beteiligten Personen zu ermitteln; darüber hinaus hat er sich mit der Risikobewertung und den Präventions- und Schutzmaßnahmen für die Mitarbeiter des Auftraggebers vertraut zu machen.
- g) Die Baustelle und die separaten Arbeitsbereiche müssen gemäß den einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bzw. gemäß den Anweisungen des Auftraggebers ordnungsgemäß eingezäunt und gesichert werden.
- h) Mitarbeiter des Auftragnehmers, Subunternehmer und deren Mitarbeiter sowie alle anderen Personen, die direkt oder indirekt an der Erstellung des Werkes beteiligt sind, dürfen sich ausschließlich an den Arbeitsplätzen und in den Räumlichkeiten aufhalten, an denen sie ihre Arbeitsaufgaben ausführen und für die sie bezüglich Arbeitssicherheit und Verletzungsgefahren geschult wurden. Beim Betreten der Arbeitsplätze, sozialer Einrichtungen und ähnlicher Räume dürfen sie nur die für sie vorgesehenen Wege nutzen.

17.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um rechtswidriges oder anderweitig unangemessenes Verhalten seiner Mitarbeiter, seiner Subunternehmer und deren Mitarbeiter sowie anderer Personen, die direkt oder indirekt an der Erstellung des Werkes beteiligt sind, zu verhindern; er muss außerdem sicherstellen, dass die Ordnung auf der Baustelle und in ihrer Umgebung

aufrechterhalten wird und dass der Schutz von Eigentum, Leben und Gesundheit von Personen gewährleistet ist.

17.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter, Subunternehmer, deren Mitarbeiter und alle anderen Personen, die direkt oder indirekt an der Erstellung des Werkes beteiligt sind, alkoholische Getränke, Betäubungsmittel und andere psychotrope Substanzen weder konsumieren noch auf die Baustelle bringen oder die Baustelle unter ihrem Einfluss betreten dürfen. Ein Verstoß gegen dieses Verbot wird durch einen Atemtest oder einen anderen erforderlichen Test zur Feststellung des Vorhandenseins dieser Substanzen nachgewiesen, dem sich die im vorherigen Satz genannten Personen unterziehen müssen; die Durchführung dieser Tests muss vom Auftragnehmer sichergestellt werden. Im Falle eines positiven Testergebnisses oder der Verweigerung des Tests (*eine Verweigerung wird als positives Testergebnis betrachtet*) werden diese Personen von der Baustelle verwiesen und dürfen nicht mehr an der Erstellung des Werkes teilnehmen. Der Atemtest kann von den zuständigen Personen des Auftraggebers angefordert und durchgeführt werden, und in ihrer Abwesenheit von einem von ihnen benannten Vertreter; weitere erforderliche Tests werden in Zusammenarbeit mit medizinischen Einrichtungen durchgeführt.

17.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anweisung des Auftraggebers sicherzustellen, dass innerhalb von 3 (*in Worten: drei*) Tagen ab Erhalt der Anweisung seine Mitarbeiter, Subunternehmer, deren Mitarbeiter oder sonstige Personen, die direkt oder indirekt an der Werkserstellung beteiligt sind, von der Werkserstellung abgezogen werden, falls sie unter dem Einfluss von alkoholischen Getränken, Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen stehen; darüber hinaus muss der Auftragnehmer umgehend für die Ersetzung dieser Personen durch andere sorgen.

17.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass weder die vorübergehende noch die dauerhafte Unterbringung seiner Mitarbeiter, Subunternehmer, deren Mitarbeiter oder sonstiger Personen, die direkt oder indirekt an der Erstellung des Werkes beteiligt sind, auf der Baustelle gestattet wird.

17.9 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter, Subunternehmer, deren Mitarbeiter und alle anderen Personen, die direkt oder indirekt an der Erstellung des Werkes beteiligt sind und Arbeiten in der Höhe oder über freier Tiefe ausführen, stets eine Sicherheitsvorrichtung mit Verbindungsseil und Fallbremse am Körper tragen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des kollektiv gesicherten Bereichs. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter, Subunternehmer, deren Mitarbeiter und alle anderen Personen, die direkt oder indirekt an der Erstellung des Werkes beteiligt sind, bei Arbeiten, bei denen ein Sturz aus der Höhe oder in die Tiefe droht, an einem Arbeitsplatz ohne kollektive Sicherung individuell gesichert sind.

18. Brandschutz

18.1 Die Rechte und Pflichten der Parteien im Bereich des Brandschutzes und der Brandverhütung ergeben sich aus verbindlichen Rechtsvorschriften und Normen.

18.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter, Subunternehmer, deren Mitarbeiter und alle anderen Personen, die direkt oder indirekt an der Erstellung des Werkes beteiligt sind, den Anweisungen des Auftraggebers Folge leisten und sich den Kontrollorganen des Auftraggebers oder der Behörden im Bereich Brandschutz und Brandverhütung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den internen Vorschriften des Auftraggebers während der Werkserstellung unterwerfen. In dieser Hinsicht fungieren die Fachkraft für Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Brandschutz, der Produktleiter und der Projektleiter als Kontrollorgane des Auftraggebers.

18.3 Die Pflichten des Auftragnehmers sind:

- a) die Grundsätze des Brandschutzes und der Brandverhütung zu respektieren; die gesetzlichen Vorschriften und technischen Normen zum Brandschutz und der Brandverhütung zu erfüllen und einzuhalten,
- b) Brandschutzmaßnahmen während der Werkserstellung und in Objekten mit erhöhter Brandgefahr festzulegen und Schutzmaßnahmen gegen Brände für seine Mitarbeiter, Subunternehmer, deren Mitarbeiter und alle anderen Personen, die direkt oder indirekt an der Werkserstellung beteiligt sind, sicherzustellen,
- c) sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter, Subunternehmer und deren Mitarbeiter sowie alle andere Personen, die direkt oder indirekt an der Erstellung des Bauwerks beteiligt sind, vor dem Betreten der Baustelle und vor Beginn der Werkserstellung gemäß den einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften und dem gültigen Brandschutzprojekt in Bezug auf Brandschutz und Brandverhütung geschult werden,
- d) sicherzustellen, dass während der Werkserstellung alle Arbeiten brandschutztechnisch abgesichert sind (*durch Feuerlöscher, Fluchtwege und Brandüberwachung*) und die erforderlichen Genehmigungen für Arbeiten in Bereichen mit erhöhtem Brandrisiko eingeholt werden,
- e) über jeden Brand, der auf der Baustelle oder im Werk auftritt, dem Auftraggeber einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Diese Verpflichtung entbindet den Auftragnehmer nicht von der Pflicht, das Auftreten eines Brandes der Feuerwehr und anderen zuständigen Behörden zu melden,
- f) die Kontrolltätigkeiten auf der Baustelle oder im Werk gemäß den verbindlichen Rechtsvorschriften zum Brandschutz und zur Brandverhütung durchzuführen,
- g) nach Abschluss von Arbeiten mit offener Flamme und anderer Tätigkeiten mit erhöhter Brandgefahr

sicherzustellen, dass eine Nachkontrolle gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie den technischen und anderen Normen zum Brandschutz und zur Brandverhütung bezüglich der durchgeführten Arbeiten durchgeführt wird.

19. Schutz vertraulicher Informationen

19.1 Die Parteien sind während der Dauer ihres Vertragsverhältnisses und für die folgenden 5 (*in Worten: fünf*) Jahre nach dessen Beendigung zur Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen verpflichtet, es sei denn, diese Informationen werden von einem Gericht oder einer anderen befugten Behörde angefordert. Zur Vermeidung jeglicher Zweifel ist der Auftraggeber nicht zur Geheimhaltung von Informationen in Bezug auf das Werk, die gemäß Punkt 20.1 dieser AGB erteilte Lizenz (*Einwilligung*), die von anderen Rechteinhabern gemäß Punkt 20.7 dieser AGB erteilte Lizenz (*Einwilligung*) oder Informationen im Zusammenhang mit einer anderen rechtmäßigen Nutzung der Rechte anderer Rechteinhaber gemäß Punkt 20.7 dieser AGB verpflichtet.

19.2 Vertrauliche Informationen umfassen alle Arten von Informationen, einschließlich geschäftlicher (*insbesondere Informationen, die Geschäftsgeheimnisse darstellen*), technischer und sonstiger Informationen über die Parteien und den Vertrag sowie alle Informationen, die vor oder nach Vertragsabschluss erlangt wurden; dies schließt Informationen ein, die während mündlicher Verhandlungen oder auf anderen Kommunikationswegen erhalten wurden.

19.3 Die Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen als ihre eigenen zu schützen, sie nur im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertragsgegenstandes zu verwenden, sie nicht missbräuchlich zu verwenden und sie Dritten nicht zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht Organmitglieder der Parteien, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsberater der Parteien, sofern sie aufgrund verbindlicher Rechtsvorschriften zur Verschwiegenheit über die ihnen zugänglich gemachten Informationen verpflichtet sind.

19.4 Die Parteien verpflichten sich, sicherzustellen, dass die Offenlegung vertraulicher Informationen nur solchen Mitarbeitern, Subunternehmern, Mitarbeitern von Subunternehmern und anderen direkt oder indirekt an der Werkserstellung beteiligten Personen vorbehalten bleibt, die diese aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit kennen müssen; diese Personen sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen gemäß Punkt 19.1 dieses Artikels in Verbindung mit den Punkten 19.2 und 19.3 dieses Artikels verpflichtet.

19.5 Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen gemäß Punkt 19.1 dieses Artikels gilt nicht für:

- a) Informationen, die den Parteien vor Beginn der Verhandlungen über den Abschluss des Vertrags vorlagen und die auch nicht der Verschwiegenheitspflicht nach dem Vertrag unterliegen,

- b) Informationen, die allgemein bekannt sind oder in Zukunft auf andere Weise als durch die Offenlegung einer der Parteien, unter Verletzung des Vertrags, bekannt werden,
- c) Fälle der Weitergabe vertraulicher Informationen an die in der Ausnahmeregelung gemäß Punkt 19.3 dieses Artikels genannten Personen, nahestehende Personen der Parteien und finanzierende Banken, sofern diese Personen die Verschwiegenheitspflicht gemäß Punkt 19.1 dieses Artikels in Verbindung mit den Punkten 19.2 und 19.3 dieses Artikels übernehmen,
- d) Fälle der Weitergabe vertraulicher Informationen an potenzielle Investoren, sofern diese Personen die Verschwiegenheitspflicht gemäß Punkt 19.1 dieses Artikels in Verbindung mit den Punkten 19.2 und 19.3 dieses Artikels übernehmen,

19.6 Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, auch nach Beendigung des Vertrags Verschwiegenheit über alle im Zusammenhang mit dem Werk stehenden Tatsachen zu bewahren.

20. Geistige Eigentumsrechte

20.1 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber durch die Unterzeichnung des Vertrags eine ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, sachlich und räumlich uneingeschränkte Lizenz (*Einwilligung*) zur Nutzung der Ergebnisse seiner Tätigkeiten gemäß dem Vertrag, den Fertigungsunterlagen, den Projektunterlagen oder anderen Unterlagen, die der Auftragnehmer für die Erstellung des Gesamtwerkes oder seiner einzelnen Teile erstellt hat oder erstellen ließ und die geistigen Eigentumsrechten unterliegen; diese Lizenz berechtigt den Auftraggeber zur Nutzung auf jede Art und Weise und zu jedem Zweck, der sich aus dem Vertrag, diesen AGB, anderen Anhängen zum Vertrag und einschlägigen Rechtsvorschriften ergibt; der Auftraggeber hat zudem das Recht, eine Unterlizenz für alle oder einige der aus dieser Lizenz (*Einwilligung*) resultierenden Rechte in gleichem Umfang und unter gleichen Bedingungen an Dritte zu vergeben.

20.2 Ausschließliche Lizenz (*Einwilligung*) bedeutet, dass der Auftragnehmer keine solche Lizenz (*Einwilligung*) oder eine andere Lizenz (*Einwilligung*) an Dritte erteilen darf und die Ergebnisse seiner Tätigkeit gemäß dem Vertrag, den Fertigungsunterlagen, Projektunterlagen oder anderen Unterlagen, die der Auftragnehmer für die Erstellung des Werkes erstellt hat oder erstellen ließ, nicht in der Art und Weise nutzen darf, für die er diese Lizenz (*Einwilligung*) erteilt hat, oder in einer Art und Weise, für die er keine Lizenz (*Einwilligung*) erteilt hat.

20.3 Die Lizenz (*Einwilligung*) gemäß Punkt 20.1 dieser AGB umfasst insbesondere die folgenden Nutzungsmöglichkeiten der Ergebnisse der Tätigkeit des Auftragnehmers gemäß dem Vertrag, den Fertigungsunterlagen, den Projektunterlagen und sonstigen Unterlagen, die der Auftragnehmer für die Werkserstellung erstellt hat oder erstellen ließ:

- ihre Nutzung in jeder Weise, die nach dem aktuellen Stand der menschlichen Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses möglich ist,
- ihre Nutzung in jeder Weise für den im Vertrag genannten Zweck und für den normalen Verwendungszweck,
- ihre Nutzung für kommerzielle und geschäftliche Aktivitäten, einschließlich des Angebots und Verkaufs an Dritte, sowie deren Verwaltung, Wartung, Reparatur, Änderung, Umbau und Demontage,
- ihre Registrierung unter dem Handelsnamen des Auftraggebers oder unter einem anderen Namen, der dem Auftraggeber gehört,
- Anfertigung von Reproduktionen,
- öffentliche Verbreitung des Originals oder von Reproduktionen durch Verkauf, durch eine andere Form der Eigentumsübertragung oder auf andere Weise,
- öffentliche Verbreitung des Originals oder von Reproduktionen durch Vermietung, Leihgabe oder auf andere Weise,
- Verarbeitung, Übersetzung, Adaptierung, Änderung oder Anpassung, einschließlich Entfernung,
- Einbindung in ein Gesamtwerk,
- öffentliche Zurschaustellung an beliebiger Stelle,
- öffentliche Aufführung und Präsentation an beliebiger Stelle,
- öffentliche Übertragung in irgendeiner Weise und an beliebiger Stelle,
- Nutzung zusammen mit einem anderen Werk.

20.4 Der Auftraggeber ist als Erwerber der Lizenz (*Einwilligung*) gemäß Punkt 20.1 dieser AGB nicht verpflichtet, diese Lizenz (*Einwilligung*) zu nutzen.

20.5 Die Lizenz (*Einwilligung*) gemäß Punkt 20.1 dieser AGB geht im Falle der Auflösung des Auftraggebers auf seinen Rechtsnachfolger über.

20.6 Durch die Unterzeichnung des Vertrags erteilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Einwilligung zur Erteilung einer Unterlizenz gemäß Punkt 20.1 dieser AGB an Dritte. Durch die Vertragsunterzeichnung erteilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Einwilligung zur Übertragung der Lizenz (*Einwilligung*) gemäß Punkt 20.1 dieser AGB an Dritte. Sollte eine der Einwilligungen des Auftragnehmers gemäß diesem Punkt aus irgendeinem Grund ungültig oder unwirksam werden oder als nicht erteilt gelten, muss der Auftragnehmer diese schriftlich innerhalb von 3 (in Worten: drei) Tagen auf Aufforderung des Auftraggebers erteilen.

20.7 Soweit der Auftragnehmer gemäß Punkt 20.1 dieser AGB keine Lizenz (*Einwilligung*) erteilen darf, muss er sicherstellen, dass diese von den Inhabern der entsprechenden geistigen

Eigentumsrechte an den Auftraggeber erteilt wird oder dass dem Auftraggeber gestattet wird, diese Rechte in anderer zulässiger Weise zu nutzen.

20.8 Alle Kosten oder Gebühren, die im Zusammenhang mit der Erteilung einer Lizenz (*Einwilligung*) an den Auftraggeber gemäß Punkt 20.1 dieser AGB, sowie mit der Sicherstellung dieser Lizenz (*Einwilligung*) durch die Inhaber der entsprechenden geistigen Eigentumsrechte oder mit der Gewährleistung verbunden sind, dass der Auftraggeber die Rechte gemäß Punkt 20.7 dieser AGB auf andere zulässige Weise nutzen kann, sind im Werkpreis enthalten.

20.9 Falls der Auftragnehmer gegen eine der in den Punkten 19.6, 20.2, 20.6 und 20.7 dieser AGB aufgeführten Pflichten verstößt, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- EUR (*in Worten: zehntausend Euro*) für jede Pflichtverletzung zu zahlen. Die Strafe ist innerhalb von 7 (*in Worten: sieben*) Tagen nach Erhalt der Aufforderung des Auftraggebers zur Zahlung der Vertragsstrafe fällig. Die Aushandlung einer Vertragsstrafe zugunsten des Auftraggebers berührt nicht dessen Anspruch auf Schadensersatz, den er zusätzlich zur Vertragsstrafe in voller Höhe vom Auftragnehmer verlangen kann.

21. Versicherung

21.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Werkserstellung einen Versicherungsvertrag mit einem Versicherungsdienstleister (*nachfolgend „Versicherungsgesellschaft“*) abzuschließen und spätestens bei der Übernahme der Baustelle dem Auftraggeber den von der jeweiligen Versicherungsgesellschaft ausgestellten Versicherungsschein vorzulegen. Der Versicherungsvertrag erstreckt sich auf die Baustelle; das Werk; die Erstellung des Werkes durch den Auftragnehmer, Subunternehmer sowie andere direkt oder indirekt an der Erstellung des Werkes beteiligte Personen und deren Mitarbeiter; Bauprodukte und andere Materialien; sonstige Leistungen; Baustelleneinrichtungen und sonstige Sachen; die an der Erstellung des Werkes beteiligten Personen, insbesondere den Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, Subunternehmer und deren Mitarbeiter sowie alle anderen an der Erstellung des Werkes direkt oder indirekt beteiligten Personen und deren Mitarbeiter. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Versicherungsvertrag während der gesamten Erstellung des Werkes gültig und wirksam zu halten. Der Versicherungsvertrag muss alle Risiken abdecken, insbesondere alle Schäden, die auf der Baustelle, am Werk oder bei der Erstellung des Werkes durch den Auftragnehmer, Subunternehmer, deren Mitarbeiter und sonstige an der Erstellung des Werkes direkt oder indirekt beteiligte Personen, an Bauprodukten, anderen Materialien, sonstigen Leistungen, Baustelleneinrichtungen und sonstigen Sachen, am Eigentum des Auftraggebers und anderer Personen sowie am Leben und an der Gesundheit jeglicher Personen entstehen können.

21.2 Die Parteien können durch eine Vereinbarung im Vertrag von Punkt 21.1 dieses Artikels abweichen und einen anderen

Versicherungsumfang festlegen.

21.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Versicherungsvertrag gemäß Punkt 21.1 dieses Artikels oder einen Versicherungsvertrag gemäß Punkt 21.2 dieses Artikels mit einer Versicherungsgesellschaft abzuschließen, deren Versicherungsschutz zuvor vom Auftraggeber genehmigt wurde.

22. Vertreter der Parteien

22.1 Die Liste der verantwortlichen Personen der Parteien, die in Angelegenheiten der Vertragserfüllung, insbesondere in Bezug auf die Werkserstellung und technische Angelegenheiten, handlungsberechtigt sind, wird entweder als Anhang zum Vertrag beigefügt oder diese Personen werden direkt in der Kopfzeile des Vertrags aufgeführt.

22.2 Zusätzlich zu den handlungsberechtigten Personen der Parteien (*insbesondere den Organen der Parteien*) können weitere Vertreter sowohl für den Auftraggeber als auch für den Auftragnehmer benannt werden, die befugt sind, Verhandlungen in technischen, buchhalterischen und anderen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem erstellten Werk zu führen.

22.3 Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers verpflichtet, seine verantwortliche Person auszutauschen, wenn diese nicht ausreichend kooperiert und dadurch die Werkserstellung beeinträchtigt. Von dieser Regelung kann kein Gebrauch gemacht werden, wenn die betreffende Person ihre Nichtteilnahme an einer Verhandlung einen Tag zuvor entschuldigt hat. Der Auftraggeber hat das Recht, vom Auftragnehmer die Entsendung einer anderen sachkundigen und mit den entsprechenden Befugnissen ausgestatteten verantwortlichen Person zu verlangen, insbesondere dann, wenn die Abwesenheit des Auftragnehmers bei solchen Verhandlungen zu Schwierigkeiten bei der Durchführung des Baus oder des Werkes oder bei der Koordination anderer Auftragnehmer, Subunternehmer und anderer direkt oder indirekt an der Werkserstellung beteiligter Personen führen könnte. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, eine solche Anforderung abzulehnen.

22.4 Ein Wechsel der Vertreter der Parteien oder der verantwortlichen Personen erfordert keine Vertragsänderung. Die Partei, deren Vertreter oder verantwortliche Person gewechselt wird, muss der anderen Partei eine solche Änderung unverzüglich durch einen Eintrag im Bautagebuch mitteilen und dies anschließend schriftlich an die Zustelladresse der anderen Partei bestätigen. Mit Zustellung der schriftlichen Mitteilung wird die Änderung gegenüber der anderen Partei wirksam.

23. Lieferung

23.1 Die vertragsbezogenen Dokumente können persönlich, per Post oder per E-Mail zugestellt werden. Der Vertrag oder diese AGB bestimmen, welche Dokumente auf welche Weise

zugestellt werden. Falls der Vertrag oder diese AGB nicht festlegen, auf welche Weise ein Dokument zugestellt werden soll, wird angenommen, dass die Zustellung persönlich oder per Post erfolgen kann.

23.2 Als Zustellungsadresse für Dokumente gilt die im Vertrag oder in diesen AGB angegebene Adresse oder eine schriftlich nach Vertragsschluss mitgeteilte Adresse zwischen den Parteien.

23.3 Per Post zugestellte Dokumente sind von den Parteien per Einschreiben zu versenden.

23.4 Die Parteien verpflichten sich, den Erhalt eines Dokuments, das ihnen persönlich von der anderen Partei übergeben wurde, schriftlich zu bestätigen.

23.5 Ein per E-Mail zugestelltes Dokument gilt am Tag seiner Zustellung an die Partei, an die es adressiert wurde, als zugestellt.

23.6 Sofern im Vertrag nicht anders festgelegt, gilt ein Dokument als zugestellt, selbst wenn die andere Partei die Annahme verweigert, die Zustellung auf andere Weise absichtlich behindert oder das Dokument aus irgendeinem Grund vom Postlizenzinhaber an den Absender zurückgesandt wird.

24. Illegale Beschäftigung

24.1 Illegale Beschäftigung liegt vor, wenn eine juristische Person oder eine natürliche Person, die Unternehmer ist, abhängige Arbeit von folgenden Personen in Anspruch nimmt (*abhängige Arbeit bedeutet Arbeit, die in einem Verhältnis der Überlegenheit des Arbeitgebers und der Unterordnung des Arbeitnehmers stattfindet; dabei handelt der Arbeitnehmer persönlich für den Arbeitgeber, befolgt die Weisungen des Arbeitgebers, agiert in dessen Namen und arbeitet während der vom Arbeitgeber festgelegten Arbeitszeit*):

- a) einer natürlichen Person, mit der der Arbeitgeber weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Beamtenverhältnis gemäß den einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften über Arbeitsverhältnisse oder Beamtenverhältnisse unterhält,
- b) einer natürlichen Person, mit der der Arbeitgeber zwar ein Arbeits- oder Beamtenverhältnis gemäß den einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften begründet hat, jedoch der Pflicht zur Eintragung dieser natürlichen Person in das Register der Versicherten und Altersvorsorgesparer bei der zuständigen Behörde für die Zahlung von Pflichtbeiträgen (*Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Garantversicherung, Rentenversicherung für Alter und Invalidität und andere Versicherungs- oder Spararten*) gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht nachgekommen ist, oder
- c) eines Staatsangehörigen eines Staates, der weder

Mitglied der Europäischen Union noch ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum noch die Schweizerische Eidgenossenschaft ist, oder eines Staatenlosen (*nachfolgend „Drittstaatsangehöriger“*), sofern die Voraussetzungen für seine Beschäftigung gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht erfüllt sind.

24.2 Als illegale Beschäftigung gilt auch die Beschäftigung eines Drittstaatsangehörigen, der sich trotz Verstoß gegen einschlägige ausländer- oder asylrechtliche Vorschriften im Gebiet der Werkserstellung aufhält und abhängige Arbeit verrichtet.

24.3 In den Punkten 24.1 und 24.2 dieses Artikels wird die Definition der illegalen Beschäftigung festgelegt, die für den Auftragnehmer und den Auftraggeber verbindlich ist. Eine spezielle Rechtsvorschrift zur Regelung illegaler Beschäftigung kann eine alternative Definition für illegale Beschäftigung festlegen; diese hat Vorrang vor der in den Punkten 24.1 und 24.2 dieses Artikels genannten Definition und ist gleichermaßen für den Auftragnehmer und den Auftraggeber verbindlich.

24.4 Der Auftragnehmer darf keine Personen für die Erstellung des Werkes einsetzen, auf die die Definition der illegalen Beschäftigung gemäß den Punkten 24.1 und 24.2 dieses Artikels oder gemäß einschlägiger Rechtsvorschriften über illegale Beschäftigung zutrifft.

24.5 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass sein Subunternehmer keine Person, auf die die Definition der illegalen Beschäftigung gemäß den Punkten 24.1 und 24.2 dieses Artikels oder gemäß einschlägiger Rechtsvorschriften über illegale Beschäftigung zutrifft, für die Erstellung des Werkes einsetzt, das der Auftragnehmer aufgrund des Vertrags für den Auftraggeber erstellen soll und das er an einen Subunternehmer delegiert hat. Der Auftragnehmer hat zudem sicherzustellen, dass keine andere Person, die direkt oder indirekt an der Erstellung des Werkes beteiligt ist, eine Person, auf die die Definition der illegalen Beschäftigung gemäß den Punkten 24.1 und 24.2 dieses Artikels oder gemäß einschlägiger Rechtsvorschriften über illegale Beschäftigung zutrifft, für die Erstellung des Werkes einsetzt, das der Auftragnehmer aufgrund des Vertrags für den Auftraggeber zu erstellen hat.

24.6 Pflichten des Auftragnehmers:

- a) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine Liste seiner Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die an der Erstellung des Werkes beteiligt sein werden. Die Liste soll personenbezogene Daten wie Vorname, Nachname, Wohnort, Geburtsdatum, Geburtsnummer, Sozialversicherungsnummer und Ausweisnummer der Mitarbeiter enthalten. Die Liste muss außerdem eine unterzeichnete Erklärung der Mitarbeiter enthalten, in der sie bestätigen, dass alle darin gemachten Angaben der Wahrheit

entsprechen und dass sie mit der Verarbeitung dieser Daten im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einverstanden sind. Im Falle von Personen, die an der Erstellung des Werkes beteiligt sein werden, aber nicht in der Liste der Arbeitnehmer gemäß diesem Abschnitt aufgeführt sind, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine eidesstattliche Erklärung vorlegen, in der er angibt, dass diese Personen zu ihm in einem anderen Rechtsverhältnis als einem Arbeitsverhältnis stehen, und er muss zudem das konkrete Rechtsverhältnis benennen, in dem die Personen zu ihm stehen, und erklären, dass er nicht gegen die Pflicht zum Verbot illegaler Beschäftigung gemäß Punkt 24.4 dieser AGB verstößt; die eidesstattliche Erklärung muss von einer Person unterzeichnet sein, die befugt ist, im Namen des Auftragnehmers zu handeln, und ihre Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in der eidesstattlichen Erklärung gemäß dem vorstehenden Satz wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Falls sich die in der eidesstattlichen Erklärung gemachten Angaben als unwahr erweisen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 200.000,- EUR (in Worten: zweihunderttausend Euro) für jede falsche Angabe in der eidesstattlichen Erklärung zu zahlen.

- b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Unterlagen (*insbesondere Verträge*) auszuhändigen, aus denen hervorgeht, dass die in Buchstabe a) dieses Punktes genannten Arbeitnehmer des Auftragnehmers in einem arbeitsrechtlichen, staatsangestellten oder einem ähnlichen Rechtsverhältnis mit dem Auftragnehmer stehen.
- c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine Aufenthaltserlaubnis oder eine andere erforderliche Aufenthaltsgenehmigung auszuhändigen, wenn der Mitarbeiter des Auftragnehmers, wie unter Buchstabe a) dieses Punktes erwähnt, Staatsangehöriger eines Drittstaates ist und/oder eine Aufenthaltserlaubnis im Land benötigt, in dem das Werk erstellt wird.
- d) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die von den zuständigen Behörden ausgestellten Unterlagen (*insbesondere Bestätigungen*) auszuhändigen, aus denen hervorgeht, dass der gemäß Buchstabe a) dieses Punktes aufgeführte Mitarbeiter des Auftragnehmers für die Zahlung von gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und Sozialversicherungsbeiträgen registriert ist (*insbesondere Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Garantversicherung, Rentenversicherung für Alter und Invalidität und andere Versicherungs- oder Spararten*). Wenn sich aus einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften keine Verpflichtung gemäß dem vorstehenden Satz für den Auftragnehmer ergibt, ist er verpflichtet, dem

Auftraggeber eine eidesstattliche Erklärung mit beglaubigter Unterschrift seiner vertretungsberechtigten Personen auszuhändigen; in dieser Erklärung gibt er die Gründe an, warum diese Verpflichtung nicht auf ihn zutrifft, und nennt die Mitarbeiter, gegenüber denen diese Verpflichtung nicht gilt.

- e) Wenn der Auftragnehmer das Werk durch einen Subunternehmer erstellen lässt oder das Werk oder Teile davon direkt oder indirekt durch eine andere Person erstellt werden, muss der Auftragnehmer von diesem Subunternehmer oder dieser anderen Person die in den Buchstaben a), b), c) und d) aufgeführten Unterlagen in Bezug auf deren Mitarbeiter anfordern und sie dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.

24.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens 10 (*in Worten: zehn*) Tage vor Beginn der Werkserstellung die in Punkt 24.6 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen auszuhändigen.

24.8 Wenn der Auftragnehmer die in Punkt 24.6 dieses Artikels genannten Unterlagen nicht innerhalb der Frist gemäß Punkt 24.7 dieses Artikels aushändigt, dürfen die betreffenden Personen die Baustelle nicht betreten und an der Erstellung des Werkes nicht teilnehmen.

24.9 Die Aushändigung der in Punkt 24.6 dieses Artikels genannten Dokumente durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber gemäß Punkt 24.7 dieses Artikels entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Verantwortlichkeiten und Pflichten im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung gemäß diesem Artikel oder den einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften zur Regelung illegaler Beschäftigung, und diese Verantwortlichkeiten und Pflichten gehen nicht auf den Auftraggeber über.

24.10 Falls der Auftraggeber aufgrund der gemäß Punkt 24.6 vorgelegten Unterlagen Zweifel an der Person hat, auf die sich diese Unterlagen beziehen, ist er berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, dass sie durch eine andere Person ersetzt wird, und der Auftragnehmer ist verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen. In einem solchen Fall hat der Auftraggeber das Recht, dieser Person die Ausübung der Tätigkeiten zu verweigern, zu denen sich der Auftragnehmer aufgrund des zwischen ihm und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags verpflichtet hat. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Person unverzüglich von der Tätigkeit für den Auftraggeber abzuziehen und durch eine andere zu ersetzen. Vor dem Ersatz der Person ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die Unterlagen gemäß Punkt 24.6 dieses Artikels zur Prüfung vorzulegen.

24.11 Die Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß Punkt 24.7 und Punkt 24.10 dieses Artikels stellt ein Hindernis seitens des Auftragnehmers dar und der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung für etwaige Verzögerungen, die infolge dieser Nichterfüllung auftreten. Auch im Falle eines Austauschs der Person gemäß Abschnitt 24.10 dieses Artikels

trägt der Auftragnehmer die alleinige Verantwortung für mögliche Verzögerungen.

24.12 Wenn der Auftragnehmer gegen die in den Punkten 24.4 oder 24.5 dieses Artikels genannten Verpflichtungen verstößt, ist er dazu verpflichtet, dem Auftraggeber für jede solche Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 200.000,- EUR (*in Worten: zweihunderttausend Euro*) zu zahlen. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe bleibt der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz unberührt, den dieser zusätzlich zur Vertragsstrafe in voller Höhe vom Auftragnehmer verlangen kann. Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Ansprüche aus der Vertragsstrafe einseitig mit etwaigen Ansprüchen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber zu verrechnen.

24.13 Falls der Auftraggeber aufgrund einer Verletzung der Verpflichtung gemäß diesem Artikel durch den Auftragnehmer oder im Zusammenhang mit der Verletzung der einschlägigen Rechtsvorschriften zur Regelung illegaler Beschäftigung durch den Auftragnehmer, seine Subunternehmer oder eine andere direkt oder indirekt an der Werkserstellung beteiligte Person mit einer Sanktion (*insbesondere in Form von Geldstrafen, Schadensersatz, Kosten, Löhnen, Steuern, Versicherungsprämien oder anderen Sanktionen*) belegt wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese Sanktion anstelle des Auftraggebers zu tragen. Wenn der Auftragnehmer die Sanktion nicht gemäß dem vorstehenden Satz zahlt, verpflichtet er sich, dem Auftraggeber für jeden begonnenen Tag der Verspätung bei der Erfüllung dieser Verpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- EUR (*in Worten: eintausend Euro*) zu zahlen. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe bleibt der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz unberührt, den dieser zusätzlich zur Vertragsstrafe in voller Höhe vom Auftragnehmer verlangen kann.

24.14 Wenn dem Auftraggeber eine Sanktion (*insbesondere in Form von Geldstrafen, Schadensersatz, Kosten, Löhnen, Steuern, Versicherungsprämien oder anderen Sanktionen*) auferlegt wird, die aufgrund einer Verletzung der Verpflichtungen gemäß diesem Artikel oder gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zur illegalen Beschäftigung durch den Auftragnehmer, seine Subunternehmer oder andere Personen, die direkt oder indirekt an der Werkserstellung beteiligt sind, verhängt wird, oder wenn eine ursprünglich gegen den Auftragnehmer, seine Subunternehmer oder andere direkt oder indirekt an der Werkserstellung beteiligte Personen verhängte Sanktion (*insbesondere in Form von Geldstrafen, Schadensersatz, Kosten, Löhnen, Steuern, Versicherungsprämien oder anderen Sanktionen*) auf den Auftraggeber übertragen wird, ist der Auftraggeber berechtigt, die Sanktion einseitig mit etwaigen Ansprüchen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber zu verrechnen.

24.15 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle einer behördlichen Kontrolle des Auftraggebers im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung größtmögliche Mitwirkung zu leisten und auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb von 3 (*in*

Worten: drei) Tagen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, erforderliche Erklärungen schriftlich abzugeben oder andere notwendige Handlungen vorzunehmen. Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung gemäß dem vorstehenden Satz verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber für jeden Tag der Verspätung bei der Erfüllung dieser Verpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.000,- EUR (*in Worten: dreitausend Euro*) zu zahlen. Durch diese Vereinbarung bleibt der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz unberührt, den dieser zusätzlich zur Vertragsstrafe in voller Höhe vom Auftragnehmer verlangen kann. Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Ansprüche aus der Vertragsstrafe einseitig mit etwaigen Ansprüchen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber zu verrechnen.

25. Weitere Rechte und Pflichten

25.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jegliche Handlungen zu vermeiden, die zu einem Schaden oder sonstigen Beeinträchtigungen für den Auftraggeber führen könnten. Bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen die im vorstehenden Satz genannte Verpflichtung ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, dem Auftraggeber für jeden Verstoß gegen diese Verpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 200.000,- EUR (*in Worten: zweihunderttausend Euro*) zu zahlen. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe bleibt der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz unberührt, den dieser zusätzlich zur Vertragsstrafe in voller Höhe vom Auftragnehmer verlangen kann. Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Ansprüche aus der Vertragsstrafe einseitig mit etwaigen Ansprüchen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber zu verrechnen.

25.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer und alle anderen Personen, die direkt oder indirekt an der Erstellung des Werkes beteiligt sind, keine Handlungen durchführen, die dem Auftraggeber Schaden oder anderweitigen Nachteil zufügen könnten. Bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen die im vorstehenden Satz genannte Verpflichtung ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, dem Auftraggeber für jeden Verstoß gegen diese Verpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 200.000,- EUR (*in Worten: zweihunderttausend Euro*) zu zahlen. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe bleibt der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz unberührt, den dieser zusätzlich zur Vertragsstrafe in voller Höhe vom Auftragnehmer verlangen kann. Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Ansprüche aus der Vertragsstrafe einseitig mit etwaigen Ansprüchen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber zu verrechnen.

25.3 Wenn dem Auftraggeber von einer Behörde aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag, diesen AGB oder verbindlichen Rechtsvorschriften durch den Auftragnehmer, seine Subunternehmer oder andere Personen, die direkt oder indirekt an der Werkserstellung beteiligt sind, oder aufgrund einer anderen Handlung des Auftragnehmers, seiner Subunternehmer oder anderer Personen, die direkt oder indirekt an der Werkserstellung beteiligt sind, eine Sanktion (*insbesondere in Form von*

Geldstrafen, Schadensersatz, Kosten, Löhnen, Steuern, Versicherungsprämien oder anderen Sanktionen) auferlegt wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Sanktion anstelle des Auftraggebers innerhalb von 3 (*in Worten: drei*) Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung des Auftraggebers zu begleichen. Wenn der Auftragnehmer die Sanktion nicht gemäß dem vorstehenden Satz zahlt, verpflichtet er sich, dem Auftraggeber für jeden begonnenen Tag der Verspätung bei der Erfüllung dieser Verpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- EUR (*in Worten: eintausend Euro*) zu zahlen. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe bleibt der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz unberührt, den dieser zusätzlich zur Vertragsstrafe in voller Höhe vom Auftragnehmer verlangen kann.

25.4 Wenn dem Auftraggeber von einer Behörde aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag, diesen AGB oder verbindlichen Rechtsvorschriften durch den Auftragnehmer, seine Subunternehmer oder andere direkt oder indirekt an der Werkserstellung beteiligte Personen oder aufgrund einer anderen Handlung des Auftragnehmers, seiner Subunternehmer oder anderer direkt oder indirekt an der Werkserstellung beteiligten Personen eine Sanktion (*insbesondere in Form von Geldstrafen, Schadensersatz, Kosten, Löhnen, Steuern, Versicherungsprämien oder anderen Sanktionen*) auferlegt wird, oder wenn eine ursprünglich gegen den Auftragnehmer, seine Subunternehmer oder andere direkt oder indirekt an der Werkserstellung beteiligte Personen verhängte Sanktion (*insbesondere in Form von Geldstrafen, Schadensersatz, Kosten, Löhnen, Steuern, Versicherungsprämien oder anderen Sanktionen*) auf den Auftraggeber übertragen wird, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Sanktion einseitig mit etwaigen Ansprüchen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber zu verrechnen.

25.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle einer behördlichen Kontrolle des Auftraggebers auf der Baustelle oder am Werk größtmögliche Mitwirkung zu leisten und auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb von 3 (*in Worten: drei*) Tagen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, erforderliche Erklärungen schriftlich abzugeben oder andere notwendige Handlungen vorzunehmen. Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung gemäß dem vorstehenden Satz verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber für jeden Tag der Verspätung bei der Erfüllung dieser Verpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.000,- EUR (*in Worten: dreitausend Euro*) zu zahlen. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe bleibt der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz unberührt, den dieser zusätzlich zur Vertragsstrafe in voller Höhe vom Auftragnehmer verlangen kann. Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Ansprüche aus der Vertragsstrafe einseitig mit etwaigen Ansprüchen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber zu verrechnen.

25.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, seine fälligen oder noch nicht fälligen Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer einseitig mit den fälligen oder noch nicht fälligen Ansprüchen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber zu verrechnen.

25.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber während der Erstellung des Werkes sowie nach dessen Fertigstellung größtmögliche Mitwirkung zu gewähren und diese innerhalb von 3 (*in Worten: drei*) Tagen ab Anfrage zu leisten. Wenn der Auftragnehmer in Verzug gerät, was die Mitwirkung betrifft, verpflichtet er sich, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.000,- EUR (*in Worten: dreitausend Euro*) für jeden Tag der Verspätung bei der Erfüllung dieser Verpflichtung zu zahlen. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe bleibt der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz unberührt, den dieser zusätzlich zur Vertragsstrafe in voller Höhe vom Auftragnehmer verlangen kann. Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Ansprüche aus der Vertragsstrafe einseitig mit etwaigen Ansprüchen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber zu verrechnen.

25.8 Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht direkt mit dem Investor oder einem übergeordneten Auftragnehmer des Projekts verhandeln, insbesondere in Bezug auf Preisanfragen. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung gilt als wesentliche Vertragsverletzung.

25.9 Die Parteien haben vereinbart, sich gegenseitig über sämtliche Änderungen zu informieren, die die Parteien betreffen, insbesondere Änderungen des Firmennamens, des Sitzes, der Rechtsform der Gesellschaft, der gesetzlichen Vertreter, ihrer Handlungsweise im Namen der Gesellschaft, der Bankverbindung und der Kontonummer; diese Information soll innerhalb von 5 (*in Worten: fünf*) Tagen nach dem Eintritt der betreffenden Änderung mitgeteilt werden.

25.10 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Schäden an Eigentum, Leben und Gesundheit des Auftraggebers oder Dritter abzuwenden. Er muss außerdem sicherstellen, dass seine Subunternehmer oder andere Personen, die an der Erstellung des Werkes direkt oder indirekt beteiligt sind, Schäden an Eigentum, Leben und Gesundheit des Auftraggebers oder Dritter verhindern.

25.11 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Baustelle während der Erstellung des Werkes jederzeit zu betreten, um die Werkserstellung und die Einhaltung verbindlicher Rechtsvorschriften bei der Werkserstellung zu überprüfen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer den Prüftermin vorab mitteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an einer solchen Prüfung teilzunehmen.

25.12 Um jeden Zweifel auszuschließen, weisen die Parteien ausdrücklich darauf hin, dass eine etwaige Bestätigung oder Genehmigung durch den Auftraggeber den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für Mängel, Schäden, Verzögerungen und andere Vorkommnisse entbindet und diese Verantwortung nicht auf den Auftraggeber überträgt.

26. Schutz personenbezogener Daten

26.1 Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass er im Rahmen der

Vertragserfüllung mit personenbezogenen Daten des Auftragnehmers in Berührung kommen kann, sofern es sich bei ihm um eine natürliche Person handelt, sowie mit personenbezogenen Daten natürlicher Personen, die im Auftrag des Auftragnehmers handeln; hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Mitarbeiter, Subunternehmer und deren Mitarbeiter, Vertragspartner und deren Mitarbeiter sowie andere betroffene Personen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten dieser natürlichen Personen erfolgt ausschließlich im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, mit der die Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (nachfolgend „DSGVO“) aufgehoben wird, sowie mit nationalen Vorschriften.

26.2 Wenn der Auftragnehmer eine natürliche Person ist, erfolgt die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der DSGVO. Bei den sonstigen natürlichen Personen, die in Punkt 26.1 der AGB genannt sind, erfolgt die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der DSGVO; somit ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftraggebers erforderlich. Berechtigte Interessen des Auftraggebers sind:

- a) ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags und der sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten,
- b) ordnungsgemäße Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit den Subunternehmern oder Kunden des Auftraggebers,
- c) Archivierung,
- d) Erfüllung einer Verpflichtung aus einer allgemein verbindlichen Rechtsvorschrift,
- e) Geltendmachung eines Anspruchs des Auftraggebers vor Gericht oder einem Schiedsverfahren oder die Verteidigung gegen den Anspruch eines anderen,
- f) Verteidigung der Rechte des Auftraggebers vor einer Behörde oder die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Mitwirkung gegenüber einer Behörde seitens des Auftraggebers.

26.3 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die folgenden Informationen zur Verfügung:

- a) Der Auftraggeber verarbeitet personenbezogene Daten natürlicher Personen auf rechtmäßige Weise zur Wahrung der von ihm verfolgten berechtigten Interessen, sodass keine Rechte natürlicher Personen verletzt werden.
- b) Neben dem Vertrag und Punkt 1.2 dieser AGB sind die Identifikationsdaten des Auftraggebers auf der Website www.pyronova.com im Abschnitt „Kontakte“ und sowie im öffentlichen Register einsehbar, in dem der Auftraggeber als juristische Person eingetragen ist.
- c) Die Kontaktinformationen des Auftraggebers sind stets auf der Website www.pyronova.com im Abschnitt „Kontakte“ verfügbar.

- d) Personenbezogene Daten natürlicher Personen werden ausschließlich zu folgenden Zwecken verarbeitet: zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags und der sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten; zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit Subunternehmern oder Kunden des Auftraggebers; zur Archivierung; zur Erfüllung einer Verpflichtung aus einer allgemein verbindlichen Rechtsvorschrift; zur Geltendmachung eines Anspruchs des Auftraggebers vor Gericht oder einem Schiedsgericht; zur Abwehr eines Anspruchs eines anderen; zur Verteidigung des Rechts des Auftraggebers vor einer Behörde oder zur Erbringung ordnungsgemäßer Mitwirkung gegenüber den Behörden durch den Auftraggeber.
- e) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftragnehmers, der eine natürliche Person ist, durch den Auftraggeber ist in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der DSGVO festgelegt. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten anderer im Auftrag des Auftragnehmers handelnder natürlicher Personen ist im zweiten und dritten Satz von Punkt 26.2 dieser AGB festgelegt.
- f) Zu den personenbezogenen Daten natürlicher Personen, die vom Auftraggeber verarbeitet werden, gehören: Anrede, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, berufliche Einstufung, Berufsbezeichnung, funktionale Einstufung, Arbeitsort, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse am Arbeitsplatz und Identifikationsdaten der beauftragenden Person (z. B. Arbeitgeber).
- g) Der Auftraggeber versichert, dass er keine personenbezogenen Daten natürlicher Personen an andere Subjekte weitergibt, außer an externe Mitarbeiter des Auftraggebers wie Rechts-, Steuer- und Buchhaltungsberater, Wirtschaftsprüfer, Subunternehmer des Auftraggebers, Kunden des Auftraggebers, Gerichte und andere Behörden, jedoch ausschließlich zur Wahrung berechtigter Interessen.
- h) Personenbezogene Daten natürlicher Personen werden vom Auftraggeber für die Dauer des Vertrags und 10 (in Worten: zehn) Jahre ab Vertragsbeendigung gespeichert. Anschließend wird für deren Vernichtung gesorgt.
- i) Jede natürliche Person, deren Daten durch den Auftraggeber verarbeitet werden, hat folgende Rechte: 1) das Recht auf Zugriff auf personenbezogene Daten gemäß Artikel 15 der DSGVO; 2) das Recht auf Berichtigung personenbezogener Daten gemäß Artikel 16 der DSGVO; 3) das Recht auf Löschung personenbezogener Daten gemäß Artikel 17 der

DSGVO; 4) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 18 der DSGVO; 5) das Recht auf Übertragbarkeit personenbezogener Daten gemäß Artikel 20 der DSGVO; 6) das Recht, der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 21 der DSGVO zu widersprechen; 7) das Recht, gemäß Artikel 77 der DSGVO eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Voraussetzungen für die Ausübung dieser Rechte sind in den jeweiligen Artikeln der DSGVO aufgeführt, wie sie im vorherigen Satz genannt wurden.

- j) Die Quelle personenbezogener Daten natürlicher Personen sind die Handlungen des Auftragnehmers und seiner Beauftragten im Rahmen oder in Verbindung mit dem Vertrag.

26.4 Wenn im Rahmen des Vertrags natürliche Personen im Auftrag des Auftragnehmers tätig werden, informiert der Auftragnehmer diese vor Beginn ihrer Tätigkeit über alle Informationen gemäß Punkt 26.3 dieser AGB, mit Ausnahme des ersten Satzes von Buchstabe e) in Punkt 26.3. Wenn der Verkäufer seiner Verpflichtung gemäß dem vorstehenden Satz nicht nachkommt, muss er umgehend Kontakt mit dem Auftraggeber aufnehmen, damit dieser die Informationen an die betreffenden natürlichen Personen weitergeben kann.

27. Schlussbestimmungen

27.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrags oder dieser AGB aus irgendeinem Grund ungültig, unwirksam oder nicht durchsetzbar (*obsolet*) sein oder werden, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags und dieser AGB. Die Parteien sind verpflichtet, die ungültige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung schriftlich durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, deren wesentlicher Inhalt mit der zu ersetzenden Bestimmung identisch oder möglichst ähnlich ist, wobei der Zweck und die Bedeutung des Vertrags und dieser AGB zu wahren sind. Bis zu einer Einigung der Parteien und für den Fall, dass keine Einigung erzielt wird, treten an die Stelle der ungültigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung andere Bestimmungen des Vertrags und dieser AGB; falls dies nicht möglich ist, gelten die Bestimmungen der einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften, die die Kriterien des vorstehenden Satzes erfüllen.

27.2 Der Vertrag kann nur durch schriftliche Vereinbarung der bevollmächtigten Vertreter der Parteien in Form einer Vertragsergänzung geändert oder ergänzt werden.

27.3 Der Vertrag, einschließlich dieser AGB, unterliegt dem Recht des Landes, in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat; die Gerichte dieses Landes sind für die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich dieser AGB, ergeben, zuständig.

27.4 Der Vertrag kommt am Tag seiner Unterzeichnung durch beide Parteien zustande und wird wirksam. Die Bestimmungen dieser AGB werden von diesem Tag an integraler Vertragsbestandteil, sofern im Vertrag auf diese AGB Bezug genommen wird.

27.5 Mit seiner Unterschrift bestätigt der Auftragnehmer, dass er die folgenden wichtigen Bestimmungen dieser AGB kennt, versteht und ausdrücklich akzeptiert: (a) Vertragsstrafen gemäß Artikel 11, (b) Vertragsstrafen gemäß Artikel 20, (c) Lizenz (*Einwilligung*) gemäß Punkt 20.1, (d) Einwilligungen gemäß Punkt 20.6, (e) Vertragsstrafen gemäß Artikel 24 und (f) Vertragsstrafen gemäß Artikel 25 dieser AGB.